

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 29, Nr. 12, Frankfurt (Oder), 19. Dezember 2018

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Öffentliche Bekanntmachung Mietspiegel Frankfurt (Oder) 2018 vom 01.11.2018 **S. 133**
2. Mietspiegel Frankfurt (Oder) 2018
Gültigkeit: 1. November 2018 bis 31. Oktober 2020 **S. 133**
3. SATZUNG der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) **S. 136**
4. Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 146**
5. Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Frankfurt (Oder) - Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) **S. 149**
6. 3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung – vom 3. April 2006, zuletzt geändert am 13. April 2016 **S. 151**
7. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2019 **S. 153**
8. Wasser- und Abwasserentgelte – Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2019 **S. 154**
9. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2017 und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **S. 157**
10. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **S. 157**
11. Aufruf zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2019/2020 **S. 158**
12. Einziehungsverfügung – Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), Parkplatz (teilweise) und Gehweg (teilweise) Kopernikusstraße/ Konstantin-Ziolkowski-Allee; Flur 99, Flurstücke 43 (teilweise), 44 neu: 755, 170 (teilweise) und 200 (teilweise) **S. 158**
13. Bekanntmachung über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen **S. 160**
14. Gebührenordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree **S. 160**
15. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2018 **S. 161**
16. Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Beschluss-Nr. 18/09/40, Beschluss-Nr. 18/09/41 und Bilanz **S. 162**

17. Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts vom 06.12.2018 **S. 164**
18. Bekanntmachung über Beschlüsse aus ihrer 41. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) am 15.11.2018 **S. 164**
19. Bekanntmachung über Beschlüsse aus ihrer 42. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) am 06.12.2018 **S. 166**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Mietspiegel Frankfurt (Oder) 2018 vom 01.11.2018

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 10.10.2018 den „Mietspiegel Frankfurt (Oder) 2018“ beraten.

Dieser Mietspiegel gibt eine Übersicht über die in Frankfurt (Oder) am 1. Mai 2018 üblicherweise gezahlten Nettokaltmieten für verschiedene Wohnungstypen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage. Diese Mietwerte werden als „ortsübliche Vergleichsmieten“ bezeichnet.

Der Mietspiegel 2018 für Frankfurt (Oder) wurde als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558d BGB erstellt. Nachfolgend wird der „Mietspiegel Frankfurt (Oder) 2018“ in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Anlage – „Mietspiegel Frankfurt (Oder) 2018“

Frankfurt (Oder), den 11.12.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

Mietspiegel Frankfurt (Oder) 2018

Gültigkeit:

1. November 2018 bis 31. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Mitwirkende bei der Mietspiegelerstellung
3. Geltungsbereich des Mietspiegels
4. Begriff der Nettokaltmiete
5. Gliederung des Mietspiegels
6. Anwendung des Mietspiegels
7. Zum Umgang mit den ausgewiesenen Preisspannen
8. Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung
9. Berechnungsbeispiele zum Mietspiegel
10. Auskunft und Beratung zum Mietspiegel

1. Vorbemerkungen

Dieser Mietspiegel gibt eine Übersicht über die in Frankfurt (Oder) am 1. Mai 2018 üblicherweise gezahlten Nettokaltmieten für verschiedene Wohnungstypen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage. Diese Mietwerte werden als „ortsübliche Vergleichsmieten“ bezeichnet.

Der Mietspiegel 2018 für Frankfurt (Oder) wurde als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558d BGB erstellt.

Die dem Mietspiegel zugrundeliegenden Daten sind im Rahmen einer empirischen Repräsentativerhebung von der Stadt Frankfurt (Oder) erhoben und vom ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH ausgewertet worden. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurden nur solche Mieten einbezogen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart oder, von Erhöhungen nach § 560 BGB (Veränderungen von Betriebskosten) abgesehen, geändert worden sind.

Der Mietspiegel stellt eine der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete dar. Auch beim Neuabschluss von Mietverträgen kann der Mietspiegel als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Bei der Existenz eines qualifizierten Mietspiegels müssen auch bei anderweitig begründeten Mietänderungsverlangen, wie z. B. durch die Nennung von drei Vergleichsmieten, die Werte des entsprechenden Mietspiegelfeldes mit aufgeführt werden (vgl. § 558a Abs. 3 BGB).

2. Mitwirkende bei der Mietspiegelerstellung

Die Erstellung dieses Mietspiegels wurde unter Leitung des Dezernats Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt erarbeitet und durch einen Arbeitskreis fachlich begleitet, der sich wie folgt zusammensetzte:

- ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH
- Baugrund Hausverwaltung GmbH
- BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V.
- DM Immobilien
- FWS Hausverwaltung
- Haus & Grund Frankfurt (Oder) e. V.
- Mieterverein VIADRINA Frankfurt (Oder) und Umgebung e. V.
- Schellenberger Immobilien
- Schönherr und Fritsch Bau GmbH
- Stadt Frankfurt (Oder)
- VEGA Hausverwaltung
- Wohnungsbaugenossenschaft Frankfurt (Oder) eG
- Wohnungsgenossenschaft Frankfurt (Oder) Süd eG
- Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH

Der Mietspiegel wird von der Stadt Frankfurt (Oder) herausgegeben.

3. Geltungsbereich des Mietspiegels

Der vorliegende Mietspiegel trifft Aussagen über die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmieten für die in Frankfurt (Oder) überwiegend anzutreffenden Mietwohnungstypen.

Er gilt nicht für **Substandard**-Wohnungen: Dies sind Wohnungen, die nicht über ein innenliegendes WC, ein Bad oder eine Dusche und eine Sammelheizung verfügen.

Der Mietspiegel gilt weiterhin **nicht** für:

- Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern
- Penthouse-Wohnungen
- Maisonette-Wohnungen
- Appartements
- Geförderten Wohnungsbaueinheiten
- Wohnungen in Wohnheimen
- Werks- und Dienstwohnungen mit vergünstigter Miete
- Gewerblich oder teilgewerblich genutzte Wohnungen
- Möblierte und teilmöblierte Wohnungen
- Wohnungen ohne eigenen Zugang
- Wohnungen ohne Küche oder Kochnische
- Bewohnte Unterkünfte

4. Begriff der Nettokaltmiete

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die monatliche Grundmiete je Quadratmeter Wohnfläche. Die Beträge stellen die „Nettokaltmiete“ dar. Das ist die Miete **ohne** alle Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (BetrKV) bzw. der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der II. Berechnungsverordnung. Weiterhin nicht einbezogen werden dürfen etwaige Zuschläge für Untervermietung, Möblierung, Garagen sowie die Nutzung von Wohnräumen zu anderen als zu Wohnzwecken.

5. Gliederung des Mietspiegels

Dieser Mietspiegel weist ortsübliche Vergleichsmieten für Wohnungen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage aus.

Ausgewiesen werden:

- Mittelwerte
- Spannenwerte

Der vorliegende Mietspiegel umfasst als übliche Entgelte die höchsten und niedrigsten Werte von 3/4 der erhobenen Mieten je Wohnungstyp. Soweit Mietwerte vergleichbarer Wohnungen aus bestehenden Mietverträgen sich außerhalb der im Mietspiegel ausgewiesenen Spannen bewegen, werden sie durch diesen Mietspiegel nicht unzulässig (Bindungswirkung von Verträgen).

Art

Das Vergleichsmerkmal Art wird vor allem durch die Gebäudeart und die Lage der Wohnung innerhalb des Gebäudes (z. B. Souterrain-, Dachgeschosswohnungen) bestimmt.

Im Mietspiegel sind nur Mieten von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohnungen berücksichtigt. Hierzu gehören auch vermietete Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern.

Wohnungsgröße

Zur Bestimmung der Wohnungsgröße ist die Fläche in Quadratmeter als verlässlicher Maßstab ausgewählt worden. Bei der Erstellung des Mietspiegels wurde davon ausgegangen, dass die Wohnfläche entweder nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung oder nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV) ermittelt worden ist.

Mit Bezug auf den vorhandenen Wohnungsbestand werden für den Mietspiegel Frankfurt (Oder) 2018 die folgenden Wohnungsgrößenklassen definiert:

- Unter 40 m²
- 40 bis unter 60 m²
- 60 bis unter 90 m²
- 90 m² und mehr

Ausstattung

Maßgeblich für den Mietspiegel ist das Ausstattungsniveau, wie es vom **Vermieter** zur Verfügung gestellt wird. Hat ein Mieter Ausstattungsmerkmale auf eigene Kosten verbessern lassen – ohne dass die Kosten hierfür vom Vermieter erstattet wurden – so bleiben diese Ausstattungsmerkmale bei der Ermittlung der Miethöhe unberücksichtigt.

Die Mietwerte werden jeweils für Wohnungen ausgewiesen, die über folgende Ausstattungsmerkmale verfügen:

- WC innerhalb der Wohnung
- Bad oder Duschbad
- Sammelheizung

Unter einem **Bad** ist ein gesonderter Raum innerhalb der Wohnung zu verstehen, der mit einer Badewanne oder Dusche und einem Badeofen oder Durchlauferhitzer oder einem ausreichend großen Warmwasserspeicher ausgestattet ist. Die Versorgung mit Warmwasser kann auch durch eine zentrale Anlage (auch Fernwarmwasser) geschehen.

Unter einer **Sammelheizung** sind alle Heizungsarten zu verstehen, bei denen die Wärme- und Energieerzeugung von einer zentralen Stelle aus geschieht. Eine Etagenheizung, aber auch eine Wohnungsheizung, die sämtliche Wohnräume sowie Küche und Bad angemessen erwärmt (Gas-, Öl-, Elektroheizung) ist einer Sammelheizung gleichzusetzen. Ebenfalls Sammelheizungen gleichgestellt sind Heizungen, die im Bedienungskomfort und Feinregulierung einer Sammelheizung gleichwertig sind (z. B. Gasautomatik-Einzelöfen).

Weitergehende vermietetseitig gestellte Merkmale, wie auch die Qualität der Ausstattungsmerkmale, müssen unter Berücksichtigung der im Mietspiegel enthaltenen Preisspannen gewürdigt werden. Hierzu soll insbesondere die „Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung“ herangezogen werden (s. u.).

Beschaffenheit

Die Beschaffenheit wird im Mietspiegel durch das Baujahr des Gebäudes dargestellt:

- Bis 1949
- 1950 bis 1968
- 1969 bis 1990
- 1991 bis 2009
- 2010 bis 2018

Als Baujahr gilt grundsätzlich das Jahr der erstmaligen Fertigstellung des Gebäudes. Hiervon abweichend gilt als Baujahr das Jahr der Fertigstellung nach einem Um- bzw. Ausbau, wenn für diesen eine Baugenehmigung erteilt wurde, für die vergleichbare Anforderungen wie für einen zeitgleich erstellten Neubau zu erfüllen waren.

Sogenannte **Wendewohnungen** werden in die Baujahrsklasse 1969 bis 1990 eingeordnet. Diese sind im Sinne dieses Mietspiegels Wohnungen in industrieller Bauweise, deren Baubeginn vor dem 3. Oktober 1990 lag und die mit „DDR-Mitteln“ anfinanziert, aber erst nach dem 3. Oktober 1990 fertig gestellt wurden.

Lage

Es gibt in Frankfurt (Oder) keine deutlichen Unterschiede in der Miethöhe zwischen den einzelnen Wohnstandorten, die unterschiedlich gute Wohnlagen rechtfertigen. Es gibt die Vorliebe eines Teils der Mieter für eher innerstädtische Wohngebiete mit deutlich weniger Grün und eines anderen Teils von Mietern für eher nicht zentral gelegene Wohngebiete, die durch eine geringere Bebauung und geringere Versiegelung der Flächen gekennzeichnet sind. Deshalb wird eine Unterscheidung nach Lage in der Mietspiegeltabelle nicht mehr vorgenommen. Die Qualität des Wohnumfeldes wird im Rahmen der Orientierungshilfe abgehandelt.

6. Anwendung des Mietspiegels

Um die ortsübliche Vergleichsmiete für eine Wohnung nach diesem Mietspiegel zu ermitteln, gehen Sie bitte wie folgt vor:

Das für die Wohnung in Betracht kommende Tabellenfeld des Mietspiegels finden Sie, indem Sie die vorhandenen Merkmale der Wohnung mit der Tabelle vergleichen:

Die Wohnungsgröße werden Sie kennen oder feststellen können. Weiterhin müssen Sie das Baujahr (Jahr der Bezugsfertigkeit Ihres Hauses bzw. bei nachträglichem Dachausbau die Bezugsfertigkeit Ihrer Wohnung) kennen.

Aus diesen beiden Merkmalen ergibt sich in der folgenden Tabelle das Mietspiegelfeld, aus dem Sie die in Frage kommenden Werte ablesen können. Der Mietspiegel weist für jeden Wohnungstyp in den verschiedenen Mietspiegelfeldern eine Mietpreisspanne und den jeweiligen Mittelwert aus.

Mietspiegel Frankfurt (Oder) 2018						
Nettokaltmiete (in €/m ² pro Monat, Mittelwert und 3/4-Spanne) im freifinanzierten Wohnungsbau						
Ausstattung		Wohnungen mit WC innerhalb der Wohnung, Bad oder Duschbad und Sammelheizung				
		Bis 1949	1950 bis 1968	1969 bis 1990	1991 bis 2009	2010 bis 2018
Wohnfläche		1	2	3	4	5
Unter 40 m ²	A	4,48 4,14 - 4,70	5,77 5,00 - 6,50	4,78 4,07 - 5,50		
	B	5,89 4,54 - 6,77	5,69 5,02 - 6,50	4,58 4,03 - 5,10	5,81 5,50 - 6,10	6,11* 5,52 - 7,30
40 bis unter 60 m ²	C	5,73 4,50 - 6,70	5,61 4,99 - 6,50	4,44 3,96 - 4,94	5,82 5,50 - 6,17	6,48 5,50 - 7,50
	D	5,20 4,20 - 6,12	5,83 5,08 - 6,20	4,70 4,60 - 4,80	5,54 4,69 - 6,30	6,88** 6,26 - 7,00

Bei den Leerfeldern A4 und A5 lag für eine verlässliche Aussage keine genügende Zahl von Mietwerten vor (unter 10 Mietwerte). Das mit * versehene Mietspiegelfeld B5 hat wegen geringer Zahl verwertbarer Mietwerte (15) nur eine bedingte Aussagekraft. Das mit ** versehene Feld D5 hat wegen einer sehr geringen Anzahl verwertbarer Mietwerte (10) nur informativen Charakter.

7. Zum Umgang mit den ausgewiesenen Preisspannen

Die Miete einer Wohnung kann sich sowohl unterhalb als auch oberhalb des im Mietspiegel ausgewiesenen Mittelwertes im Rahmen der jeweiligen Spannen bewegen.

Diese Spannen sind erforderlich, weil Wohnungen über die in der Tabelle ausgewiesenen Merkmale Größe und Beschaffenheit hinaus weitere Unterschiede aufweisen können. Dabei müssen die besonderen positiven und negativen Merkmale von Wohnung und Gebäude sachgerecht gegeneinander abgewogen werden. Wenn die Wohnung weder besondere Vorteile noch Nachteile hat, wird der Mietwert nahe dem Mittelwert liegen. Bei der Einordnung der konkreten Wohnung in die betreffende Preisspanne wird in zwei Schritten vorgegangen:

1. Anhand des für die Wohnung geltenden Mietspiegelfeldes ist der einschlägige Mittelwert festzustellen.
2. Mit Hilfe der wohnwertmindernden bzw. wohnwerterhöhenden Merkmale wird dann der konkrete Mietpreis ermittelt.

Ausschlaggebend für die Einordnung einer Wohnung unterhalb oder oberhalb des jeweiligen Mittelwertes sind wohnwertmindernde oder wohnwerterhöhende Merkmale. Nachfolgend werden die wesentlichen dieser zusätzlichen Merkmale in einer Orientierungshilfe dargestellt und ihre Anwendung und Handhabung erläutert.

8. Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung

Diese Orientierungshilfe soll zu einer anwenderfreundlichen Nutzung beitragen und ist **nicht Bestandteil des qualifizierten Mietspiegels**. Sie basiert auf dem Sachverstand der an der Erstellung des Mietspiegels beteiligten Experten.

Mithilfe des nachfolgend dargestellten Bewertungssystems für wohnwerterhöhende und wohnwertmindernde Merkmale kann durch Ankreuzen der zutreffenden zusätzlichen Merkmale in der nachfolgenden Tabelle über eine Anzahl von Plus- und Minuspunkten eine sachgerechte Einordnung oberhalb oder unterhalb des Mittelwertes im Rahmen der ausgewiesenen Spanne des zutreffenden Mietspiegelfeldes erreicht werden.

Überwiegen die Pluspunkte der in der Orientierungshilfe aufgeführten Merkmale, ist ein Zuschlag in Höhe des Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und oberem Spannenwert gerechtfertigt.

Wenn hingegen die Minuspunkte überwiegen, ist ein entsprechender Abzug des Unterschiedsbetrags zwischen Mittelwert und unterem Spannenwert vorzunehmen. Dabei werden die positiven und negativen Merkmale gegeneinander aufgerechnet.

Der Saldo der wohnwertmindernden und wohnwerterhöhenden Merkmale wird insgesamt auf **maximal 100 Punkte** begrenzt. Bei diesem Betrag wird die Spannener- bzw. -obergrenze erreicht. Wenn der Saldo 100 Punkte überschreitet, werden darüber liegende Punkte nicht berücksichtigt.

Die Punktzahl der einzelnen positiven und negativen Merkmale ist unterschiedlich und wird in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen.

	Wohnwertmindernde Merkmale	Punkte	Wohnwerterhöhende Merkmale	Punkte
Bad/WC	Dielenfußboden	10	Fußbodenheizung im Bad	10
	Bad nicht gefliest	10	Badewanne und zusätzliche Duschtafel/-kabine	10
	Bad ohne Zentralheizkörper oder Fußbodenheizung	10	Bad überwiegend gefliest (mindestens 55 % der Wandflächen oder Wände mit gleichwertigen Materialien ¹ versehen)	10
	Bad ohne Fenster (außer bei Baujahresklasse „1969 bis 1990“)	10	Gefliester Fußboden oder gleichwertige Materialien ²	10
			Zweites WC innerhalb der Wohnung	10
Küche	Küche ohne Fenster (außer bei Baujahresklasse „1969 bis 1990“)	10	Gefliester Fußboden oder gleichwertige Materialien ²	10
	Küche nicht beheizbar (außer, wenn bei innenliegender Küche die Beheizung über Nachbarräume erfolgt, wie z. B. bei P2-Gebäuden)	10	Küche größer als 10 m ² und alle Wände mindestens 3 m lang	10
	Küche kleiner als 5 m ² (außer bei Baujahresklasse „1969 bis 1990“)	10	Moderne Einbauküche mit mindestens 2 Großgeräten	10
Wohnung/Gebäude	Mehr als ein gefangenes Zimmer	10	Balkon/Loggia/Terrasse oder Wintergarten > 6 m ² und mindestens 1,5 m tief	10
	Kein Balkon oder Loggia oder Terrasse	20	Einbruchshemmende Wohnungstür (mindestens RC2)	10
	Keine Gegensprechanlage mit elektrischem Türöffner	20	Abstellraum in der Wohnung	10
	Wohnungswasserzähler fehlt (kalt und/oder warm)	10	Parkett oder gleichwertige Materialien ³ in den Wohnräumen	10
	Kein FI-Schutzschalter	10	Aufwendig gestaltetes Wohnumfeld auf dem Grundstück (z. B. Kinderspielplatz oder Ruhezone mit Sitzgelegenheiten)	20
	Kein Keller oder Abstellraum	10	Personenaufzug bei weniger als 7 Etagen	10
	Dachgeschosswohnung mit mangelhaftem sommerlichen Wärmeschutz	10	Zur Wohnung gehörende/r Garage oder Stellplatz ohne Extramiete	10
	Stark sanierungsbedürftige Fassade, Eingangsbereich oder Hausflur	10	Zur Wohnung gehörender Garten ohne Extramiete	10
	Energiekennwert inklusive Warmwasserbereitung ⁴ > 135 kWh/(m ² ·a)	40	Zentrale Schließanlage (nur ein Schlüssel für Haus-, Wohnungs- und Kellertür)	10
			Energiekennwert inklusive Warmwasserbereitung ⁴ < 75 kWh/(m ² ·a)	40

¹ Gleichwertige Materialien zu Wandfliesen sind z. B. Naturstein oder hochwertiger Kunststein.
² Gleichwertige Materialien zu Fußbodenfliesen sind z. B. Marmorfußböden oder Natursteine.
³ Gleichwertige Materialien zu Parkett sind z. B. Parkettdielen, keramische Bodenfliesen/-platten, Marmorfußböden oder Natursteine bzw. Naturmaterialien.
⁴ Wenn der Energiekennwert nur ohne Warmwasserbereitung vorliegt, sind vor der Einordnung über die Orientierungshilfe pauschal 20 kWh/(m²·a) hinzuzurechnen.

9. Berechnungsbeispiele für die Orientierungshilfe

Beispiel 1

Für eine konkrete Wohnung „Feld C1, Baujahr bis 1949, 60 bis unter 90 m²“ ergibt sich folgende Bewertung:

Summe der wohnwertmindernden Merkmale = - 40 Punkte (%)
 Summe der wohnwerterhöhenden Merkmale = +20 Punkte (%)
 Ergebnis/Differenz = - 20 Punkte (%)

Die Einordnung einer Wohnung in der ausgewiesenen Spanne erfolgt immer ausgehend vom Mittelwert. Da im vorliegenden Fall ein negatives Ergebnis erzielt wurde, liegt die ortsübliche Miete für diese Wohnung unter dem Mittelwert, nämlich um 20 % des Differenzbeitrages zwischen dem unteren Spannenwert und dem Mittelwert.

Spannenunterwert	Differenz	Mittelwert	Differenz	Spannenoberwert
4,50 €/m ²	1,23 €/m ²	5,73 €/m ²	0,97 €/m ²	6,70 €/m ²

Berechnung konkrete Wohnung: -20 %
 Berechnung: -20 % von 1,23 €/m² = -0,25 €/m²
 Vergleichsmiete: 5,73 €/m² - 0,25 €/m² = 5,48 €/m²

Beispiel 2

Für eine konkrete Wohnung „Feld B3, Baujahr 1969 bis 1990, 40 bis unter 60 m²“ ergibt sich folgende Bewertung:

Summe der wohnwertmindernden Merkmale = - 10 Punkte (%)
 Summe der wohnwerterhöhenden Merkmale = +70 Punkte (%)
 Ergebnis/Differenz = +60 Punkte (%)

Die Einordnung einer Wohnung in der ausgewiesenen Spanne erfolgt immer ausgehend vom Mittelwert. Da im vorliegenden Fall ein positives Ergebnis erzielt wurde, liegt die ortsübliche Miete für diese Wohnung über dem Mittelwert, nämlich um 60 % des Differenzbeitrages zwischen dem Mittelwert und dem oberen Spannenwert.

Spannenunterwert	Differenz	Mittelwert	Differenz	Spannenoberwert
4,03 €/m ²	0,55 €/m ²	4,58 €/m ²	0,52 €/m ²	5,10 €/m ²

Berechnung konkrete Wohnung: +60 %
 Berechnung: +60 % von 0,52 €/m² = +0,31 €/m²
 Vergleichsmiete: 4,58 €/m² + 0,31 €/m² = 4,89 €/m²

10. Auskunft und Beratung zum Mietspiegel

Mieterverein VIADRINA Frankfurt (Oder) und Umgebung e. V.
 Halbe Stadt 21, 15230 Frankfurt (Oder)
 Tel: 0335 / 6850260
 E-Mail: mieterverein.ffa@t-online.de
 Internet: <https://www.mieterverein-viadrina.de>

Haus & Grund Frankfurt (Oder) e. V.
 Fürstenwalder Straße 45, 15234 Frankfurt (Oder)
 Tel: 0335 / 23786
 E-Mail: info@hausundgrundffo.de
 Internet: <https://www.hausundgrundffo.de/>

BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V.
 Außenstelle Frankfurt (Oder)/Cottbus
 Heinrich-Hildebrand-Straße 20b, 15232 Frankfurt (Oder)
 Tel: 0335 / 50468-10
 E-Mail: kathrin.moelneck@bbu.de
 Internet: <https://bbu.de/>

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Bauamt
 Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)
 Tel: 0335 / 552-6116
 E-Mail: Anne.Voigt@frankfurt-oder.de
 Internet: www.mietspiegel.frankfurt-oder.de

Satzung

der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 29.06.2018 (GVBl. I/18, [Nr.15]) i.V.m. §§ 1,2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.1/14, (Nr.32)) sowie § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat auf der Grundlage des § 49 a BbgStrG alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit nachfolgend der § 3 nichts anderes regelt. Art und Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Satzung geregelt. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Stadt Frankfurt (Oder) mit ihren Ortsteilen.
- (2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen, Radwege, Haltebuchten, Treppen und Gehwege. Gehwege sind Bürgersteige und selbstständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, sowie gemeinsame Geh- und Radwege und jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn bzw. Gehweg und der jeweiligen Grundstücksgrenze einschließlich etwaiger sich darauf befindlicher Baumscheiben. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfasst, ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle durch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Grundstücke.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung der im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Plätze wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen (Anliegerpflicht). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Pflicht zur Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Bei neu errichteten und noch nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der jeweiligen Straßen wirksam.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die öffentlichen Fahrbahnen, Gehwege und Plätze sowie die in dieser Satzung genannten anderen Einrichtungen, wenn in dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis nicht anders geregelt, sind vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonn- und Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr zu reinigen. Gehwege sind in ihrer gesamten Breite, unabhängig von darauf befindlichen Begrünungen, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, die Ablagerung von Kehrriecht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Grobe Verunreinigungen sind unverzüglich vom Verursacher, und wenn dieser nicht bekannt ist, vom Eigentümer des anliegenden Grundstückes zu beseitigen.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Abfällen wie Kehrriecht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Unkraut, Wildwuchs und Hundekot sowie sonstigen Unrates einschließlich der Reinigung der Ablaufrinnen sowie das Entfernen des Wildkrautes aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und Verkehrszeichenträger. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs ist zu entfernen.

Nach Beendigung der Reinigung ist das oben genannte Reinigungsgut unverzüglich nach Maßgabe der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entfernen.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Gehwegen und Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freizuhalten. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine abstumpfende Wirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

- (5) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, Umfang, Art und Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.
- (6) Bei Haltestellenbereichen auf Gehwegen sind die Gehwege von Schnee so zu räumen und bei Eis – und Schneeglätte so abzustumpfen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkabellen und Notrufsäulen sind von Eis und Schnee frei zu machen.

Die Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn obliegt der Verkehrsgesellschaft.

§ 5 Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der zu reinigenden Straße durch eine im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.

- (3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, jedoch von einer öffentlichen Straße eine Zugangsmöglichkeit haben.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Kommune.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
 - a) die Länge der Grundstücksseite entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
 - b) die Straßenart nach ihrer Verkehrsbedeutung
 - c) die Anzahl der Reinigungen der erschließenden Straßen.
 - d) Als Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühren der Hinterliegergrundstücke gilt die Länge der Grundstücksseite,

die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 Zentimeter abgerundet und über 50 Zentimeter aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühren je Meter Grundstücksseite ergeben sich aus § 8. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den festgelegten Straßenkategorien ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis.

§ 8 Gebührensätze

Für die in der Anlage und nachfolgend festgelegten Reinigungsklassen beträgt die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst jährlich je Meter der Grundstücksseiten entlang der abschließenden Straße:

Reinigungs-klasse	Reinigungszyklus	Preis je Meter in Euro
R 1	1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	2,03 €
R 2	1 x 14 täglich Straßenreinigung (März bis November)	1,02 €
R 3	5 x wöchentlich Reinigung Gehweg 1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	11,62 €
W 1	Winterdienst – Hauptnetz (Dringlichkeitsstufe 1)	1,80 €
W 2	Winterdienst – Nebennetz (Dringlichkeitsstufe 2)	1,28 €

Gebührensätze nach Reinigungsklasse (Straßenreinigung / Winterdienst)

Reinigungsklasse		Preis je Meter in Euro
R 1 2,03 €	W 1 1,80 €	3,83 €
R 1 2,03 €	W 2 1,28 €	3,31 €
R 1 2,03 €	-----	2,03 €
R 2 1,02 €	W 1 1,80 €	2,82 €
R 2 1,02 €	W 2 1,28 €	2,30 €
R 2 1,02 €	-----	1,02 €
R 3 11,62 €	W 1 1,80 €	13,42 €
R 3 11,62 €	W 2 1,28 €	12,90 €
-----	W 1 1,80 €	1,80 €
-----	W 2 1,28 €	1,28 €

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers, des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gem. § 7 zu Grunde gelegt. Der Gebührenbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin (Abs. 1) bekannt gegeben.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist, mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Als Eigentümerwechsel gilt der Tag des Abschlusses des notariellen Vertrages für die Fälle des Grundstücksverkaufs.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Kommune das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.

§ 10 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Gebührenerfordernisse werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres werden die Gebühren für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für weniger als drei Monate eingeschränkt bzw. für weniger als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr entsteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.
- (4) Die Gebühr wird zu je einen Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - 2. entgegen § 4 dieser Satzung
 - a) vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonn- oder Feiertagen auf Gehwegen bzw. Plätzen und/oder auf Bahnhöfen nicht reinigt,

- b) belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
 - c) Kehrriech, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich entfernt oder in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben abgelagert,
 - d) Wildkraut aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und/oder Verkehrszeichen bzw. in den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragenden Wildwuchs nicht entfernt,
 - e) die Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehwegbreiten in voller Breite von Schnee freihält,
 - f) auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
 - g) Salz oder sonstige auftauende Stoffe mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 4 a) und b) verwendet ,
 - h) Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
 - i) auf Baumscheiben oder begrünten Flächen salzhaltigen oder mit auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee ablagert,
 - j) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- oder feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - k) Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
 - l) Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege bzw. Fahrbahnen verbringt,
 - m) Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen oder Notrufsäulen nicht von Eis und/oder Schnee befreit.
 - n) in Haltestellenbereichen die Gehwege nicht von Schnee so räumt und bei Eis- und Schneeglätte so abstumpft, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
 - o) als pflichtige Verkehrsgesellschaft der Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn nicht nachkommt,
3. seiner Auskunftspflicht entsprechend § 9 Abs. 5 dieser Satzung i.V.m. § 15 (2) KAG nicht nachkommt oder das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Kommune, die die Bemessungsgrundlagen festlegen oder prüfen, nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2017 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 17.12.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

(siehe Seite 139)

Anlage

Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

1. Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit

Stichstraße	ist ein Straßenabschnitt, welcher von der weiterführenden Straße (Hauptstraße) abzweigt und denselben Straßennamen trägt.	
Straßenklasse	Reinigungspflicht und Umfang	Reinigungszyklus
R 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich wöchentlich (März - November)
R 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich 14 täglich (März - November)
R 3	Reinigungspflicht der Stadt für den Gehweg für die Fahrbahn	5 x wöchentlich 1 x wöchentlich (März - November)
W 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg – Winterdienst Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn – Winterdienst im Hauptverkehrsstraßennetz, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie wichtige Durchfahrtsstraßen	laut Satzung Dringlichkeitsstufe 1
W 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg – Winterdienst Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn – Winterdienst im Nebennetz, Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen	laut Satzung Dringlichkeitsstufe 2
A	Reinigungspflicht der Anlieger für Fahrbahn und Gehweg sowie Winterdienst: Straßenanlieger sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind. (§ 14 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz)	laut Satzung

2. Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenverzeichnis

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Adoniströschenweg	A	A
Ahornweg	A	A
Akazienweg	A	A
Albert-Fellert-Straße	A	A
Albert-Lortzing-Straße	A	A
Alexej-Leonow-Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Alexej-Leonow-Straße (Stichstraßen)	A	A
Alte Gasse	A	A
Alte Nuhnenstraße	A	A
Am alten Bahndamm	A	A
Am Arboretum	A	A
Am Berg	A	A
Am Ehrenmal	A	W 2
Am Erlengrund	A	A
Am Goltzhorn	R 1	W 1
Am Graben	A	A
Am Großen Stern bis Ikarusstraße	R 2	W 1
Am Großen Stern ab Ikarusstraße	A	A
Am Güterbahnhof	A	A
Am Halbleiterwerk	A	W 2
Am Hauptfriedhof	A	W 2
Am Hedwigsberg	A	A
Am Hohen Feld	A	W 2
Am Kleinen Stern	A	A
Am Kleistpark	R 1	W 2
Am Klingetal	R 1	W 1
Am Klingetal Nr. 25 – 27	A	A
Am Klinikum	A	W 2
Am Mühlenfließ bis Nr. 1	A	W 2
Am Mühlenfließ	A	A
Am Musikheim	A	A
Am Quell	A	A
Am Sandberg	A	W 2
Am Schlachthof	A	W 2
Am See	A	A
Am Spring (Hauptstraße)	A	W 2
Am Spring (Stichstraßen)	A	A
Am Waldrand	A	A
Am Weiher	A	A
Am Wildpark	A	A
Am Winterhafen	A	A
Am Zwickel	A	A
Amselweg	A	A
Amsterdamer Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Amsterdamer Straße (Stichstraßen)	A	A
An den Dachsbergen	A	A
An den Seefichten	R 1	W 2
An den Teichen	A	A
An den Weiden	A	A
An der Alten Universität	A	A
An der Autobahn	A	W 2
An der Brauerei	A	W 2
An der Plantage	A	A
An der Schwedenschanze	A	A
Annenstraße	A	A
Anton-von-Werner-Straße	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Apfelweg	A	A
Apollostraße	A	A
Astronautensteig	A	A
August-Bebel-Straße	R 1	W 1
August-Bebel-Straße Nr. 74 a – 74 p, 80 a – 80 p, 86 a – 86 p	A	A
Aurorahügel (Hauptstraße)	R 2	W 2
Aurorahügel (Stichstraße)	A	A
Bachgasse	A	A
Badergasse	A	A
Bahnhofsplatz	R 1	W 1
Bahnhofstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Bahnhofstraße (Stichstraßen)	A	A
Bahnhofsweg	A	W 2
Bardelebenstraße	A	A
Baronsteig	A	A
Bauernhilfe	A	A
Bauernplatz	A	A
Bauernweg	A	A
Baumgartenstraße	A	A
Baumschulenweg von Leipziger Straße bis Damaschkeweg (Hauptstraße)	R 1	W 1
Baumschulenweg Nr. 15 – 18	R 2	W 2
Baumschulenweg (Stichstraßen)	A	A
Beckmannstraße	R 1	W 1
Beerenweg	A	A
Beeskower Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Beeskower Straße (Stichstraßen)	A	A
Beethovenstraße	A	A
Belgische Straße	A	A
Berberitzenweg	A	A
Berendsstraße	A	A
Bergstraße von Berliner Straße bis Grüner Weg	R 2	W 2
Bergstraße von Grüner Weg bis Schulkomplex	A	W 2
Bergstraße (Ortsteil Booßen) (Hauptstraße)	A	W 2
Bergstraße (Ortsteil Booßen) (Stichstraßen)	A	A
Berliner Chaussee von Kieler Straße bis Spitzkrugring westlich	R 1	W 1
Berliner Chaussee von Nr. 3 a – 13 a, Nr. 40 – 47, von Am See bis Nr. 61, Nr. 84 – 85, Stichstraße von Nr. 75 bis zur B 5	A	A
Berliner Chaussee (innerorts)	R 2	W 1
Berliner Straße (Ortsteil Booßen)	R 1	W 1
Berliner Straße	R 1	W 1
Bertha-von-Suttner-Straße	A	W 2
Biegener Straße	A	A
Biegener Weg	A	A
Bierweg	A	A
Birkenallee (von Robert-Havemann-Straße bis Mühlenweg)	R 1	W 1
Birkenallee (Stichstraßen)	A	A
Birnbaumsmühle	R 1	W 1
Birnenweg	A	A
Bischofstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Bischofstraße (Stichstraße)	A	A
Blankenfeldstraße	A	A
Blumenthalstraße	A	A
Bodenreform (innerorts)	A	W 2
Boobener Straße (innerorts)	A	W 2

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Böttnerstraße	A	W 2	Eichentrift	A	A
Bremer Straße	A	A	Eichenweg	A	A
Bremsdorfer Straße	A	A	Eisenhüttenstädter Chaussee von Leipziger Straße bis Ende Ortslage FFO	R 2	W 1
Briesener Straße	R 2	W 2	Eisenhüttenstädter Chaussee Ortslage Lossow	A	A
Brücktorstraße	A	A	Eisenwerk (Hauptstraße)	A	W 2
Brunnenplatz	A	A	Eisenwerk (Stichstraße)	A	A
Brunnenplatz 1 – 4 (Giebel zur Großen Scharnstraße)	R 3	W 2	Eldorado	A	A
Bruno-H.-Bürgel-Straße	A	A	Erdbeerweg	A	A
Bruno-Peters-Berg	A	A	Ernst-Thälmann-Straße	R 1	W 1
Brüsseler Straße	A	A	Ernst-Senckel-Weg	A	A
Buckower Straße von Kopernikusstraße bis Saarower Straße	R 2	W 1	Eschenweg	A	A
Buckower Straße von Saarower Straße bis Chint-Allee	A	W 2	Estnische Straße	A	A
Buckower Straße	A	A	Europaplatz	A	A
Burgwallstraße	A	A	Faberstraße	A	A
Buschmühlenweg	R 1	W 2	Fasanenweg	A	A
Bussardweg	A	A	Ferdinandstraße	R 2	W 2
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße	R 1	W 2	Feuerdornstraße	A	A
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße Nr. 17 – 22	R 3	W 2	Finkenheerder Straße	A	A
Carthausplatz	R 1	W 1	Finkensteig	A	W 2
Chint-Allee	R 2	W 1	Finnische Straße	A	A
Clara-Zetkin-Ring (Hauptstraße)	R 2	W 2	Fischerstraße von Logenstraße bis Bachgasse	R 2	W 2
Clara-Zetkin-Ring (Stichstraßen)	A	A	Fischerstraße	A	A
Collegienstraße	R 2	W 2	Fließweg	A	A
Cottbuser Straße	R 1	W 1	Fontanestraße	A	A
Dachsbau	A	A	Försterei Malchow	A	A
Dachsweg	A	A	Förstereiweg	A	A
Damaschkeweg von Kreuzung Weinbergweg bis Baumschulenweg	R 1	W 1	Forststraße	A	A
Damaschkeweg von Kreuzung Baumschulen- weg bis Kopernikusstraße	A	A	Forstweg (innerorts) (Hauptstraße)	A	W 2
Damaschkeweg (Stichstraßen)	A	A	Forstweg (Stichstraßen)	A	A
Darjesstraße	R 2	W 2	Frankfurter Weg von Berliner Chaussee bis Am alten Bahndamm	A	W 2
Darwinstraße	A	W 2	Frankfurter Weg	A	A
Dorfplatz	A	A	Franz-Liszt-Ring	A	A
Dorfstraße (Hohenwalde) (Hauptstraße von B87 bis Ernst-Senckel-Weg)	A	W 2	Franz-Mehring-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Dorfstraße (Hohenwalde) (Stichstraßen)	A	A	Franz-Mehring-Straße (Stichstraßen)	A	A
Dörmerstraße	A	A	Französische Straße	A	A
Dornenweg	A	A	Friedenseck von Johann-Eichorn-Straße bis Heinrich-Hildebrand-Straße	R 2	W 2
Dr.-Ernst-Ruge-Straße	A	W 2	Friedenseck (Stichstraßen)	A	A
Dr.-Hermann-Neumark-Straße (Wollen- weberstraße bis Karl-Marx-Straße)	R 2	W 2	Friedensturm	A	A
Dr.-Hermann-Neumark-Straße	A	A	Friedhofsweg	A	A
Dr.-Hugo-Kinne-Straße	A	A	Friedrich-Ebert-Straße	R 1	W 2
Dr.-Martin-Luther-Straße	R 1	W 1	Friedrich-Hegel-Straße	R 2	W 2
Dr.-Salvador-Allende-Höhe bis Nr. 2	A	W 2	Friedrich-Loeffler-Straße	A	A
Dr.-Salvador-Allende-Höhe	A	A	Fritz-Lindemann-Ring	A	A
Dresdener Platz	R 1	W 1	Fruchtstraße	A	A
Dresdener Straße	R 1	W 2	Fuchsbau	A	A
Dubrower Weg	A	A	Fuchsweg	A	A
Eberswalder Straße	A	A	Fürstenberger Straße bis Cottbuser Straße	R 1	W 1
Ebertusstraße	A	A	Fürstenberger Straße von Cottbuser Straße bis Leipziger Straße	A	W 2
Eduardspring	A	A	Fürstenwalder Poststraße von Westkreuz bis Booßener Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Eibenweg	A	A	Fürstenwalder Poststraße von Booßener Straße bis Buswendestelle	A	W 2
Eichenallee	A	A	Fürstenwalder Poststraße (Stichstraßen)	A	A
			Fürstenwalder Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
			Fürstenwalder Straße (Stichstraßen)	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Galileistraße	A	A
Gartenstraße	R 1	W 2
Georg-Friedrich-Händel-Straße	A	A
Georg-Quincke-Straße	A	A
Georg-Richter-Straße (ohne Gewerbegebiet)	A	W 2
Georg-Simon-Ohm-Straße	A	A
Gerhard-Neumann-Straße	A	W 2
Gerhart-Hauptmann-Straße	R 1	W 2
Gertraudenplatz	A	A
Glockrosenweg	A	A
Goepelberg	A	A
Goepelstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Goepelstraße (Stichstraßen)	A	A
Goethestraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Goethestraße (Stichstraßen)	A	A
Görlitzer Straße	A	A
Gottfried-Benn-Straße	A	A
Greifswalder Weg	A	A
Gronenfelder Weg ab Kreuzung Birnbaum- mühle stadtauswärts	A	W 1
Gronenfelder Weg ab Kreuzung Birnbaum- mühle stadteinwärts	A	A
Große Müllroser Straße	R 1	W 1
Große Oderstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Große Oderstraße (Stichstraßen)	A	A
Große Scharrnstraße außer Fußgängerbereich	R 1	W 2
Große Scharrnstraße Nr. 1 – 24	A	A
Große Scharrnstraße Nr. 27 – 31	R 3	W 2
Grubenstraße	R 2	W 2
Grüner Weg	A	W 2
Gubener Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Gubener Straße (Stichstraßen)	A	A
Güldendorfer Straße von Große Müllroser Straße bis Birkenallee	R 1	W 2
Güldendorfer Straße Nr. 25 – 37 d	A	A
Güldendorfer Straße von Mühlenweg bis Seestraße (innerorts)	A	W 2
Güldendorfer Weg	A	A
Gustav-Adolf-Straße	A	A
Hafenstraße	A	A
Hahnendornweg	A	W 2
Halbe Stadt	R 1	W 2
Halbe Stadt (Stichstraßen)	A	A
Hamburger Straße	R 1	W 2
Hanewald	A	A
Hansaplatz	A	A
Hansastraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Hansastraße (Stichstraßen)	A	A
Harfenweg	A	A
Hasenwinkel	A	A
Hauptstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Hauptstraße (Stichstraßen)	A	A
Heideweg	A	A
Heilborning	A	A
Heilbronner Straße	R 1	W 1
Heimchengrund	A	A
Heimkehrstraße	A	A
Heinrich-Heine-Straße	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Heinrich-Hildebrand-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Heinrich- Hildebrand-Straße von Feuerwehr bis Friedenseck	R 1	W 1
Heinrich-Hildebrand-Straße (Stichstraßen)	A	A
Heinrich-von-Stephan-Straße	R1	W 2
Heinrich-Zille-Straße	A	A
Heißer Kohlhofweg	A	A
Hellweg	A	A
Herbert-Jensch-Straße	R 2	W 2
Hermann-Boian-Straße	A	A
Hermann-Weingärtner-Weg	A	A
Hinter dem See	A	A
Hinter den Höfen (Ortsteil Güldendorf)	A	A
Hirschwinkel	A	A
Hohenwalder Straße	A	A
Hohler Grund	A	A
Hohlweg	A	A
Hohlweg von Seestraße bis einschließlich Nr. 1	A	W 2
Holzmarkt	A	W 2
Hospitalweg	A	A
Humboldtstraße	R 2	W 2
Hummelweg	A	A
Huttenstraße	A	A
Igelweg	A	A
Ikarusstraße von Am Großen Stern bis Wendeschleife	R 2	W 1
Ikarusstraße	A	A
Im Sande	A	W 2
Im Technologiepark von Müllroser Chaussee bis Marie-Curie-Straße	R 1	W 2
Im Technologiepark (Stichstraßen)	A	A
Im Winkel	A	A
Immenweg	A	A
Jägersteig	A	A
Johann-Eichorn-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Johann-Eichorn- Straße (Stichstraßen)	A	A
Johannes-Kepler-Weg	A	A
John-Bardeen-Straße	A	A
Josef-Gesing-Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Josef-Gesing-Straße (Stichstraßen)	A	A
Joseph-Haydn-Straße	A	A
Jungclaussenweg	A	W 2
Jupiterweg	A	A
Juri-Gagarin-Ring	A	A
Kämmereiweg	A	A
Kantstraße	R 2	W 2
Karl-Liebknecht-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Karl-Liebknecht-Straße (Stichstraße)	A	A
Karl-Marx-Straße von Heilbronner Straße bis Dr.-Hermann-Neumark-Straße	R 1	W 1
Karl-Marx-Straße von Dr.-Hermann-Neumark- Straße bis Rosa-Luxemburg-Straße	R 3	W 1
Karl-Marx-Straße von Rosa-Luxemburg- Straße bis Berliner Straße	R 1	W 1
Karl-Ritter-Platz	R 2	W 2
Karl-Sobkowski-Straße	A	A
Kastanienallee	A	A
Käthe-Kollwitz-Straße	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Kehrwiederstraße	A	A	Lichtenberger Straße	A	A
Kellenspring	A	A	Lienaustraße	A	W 2
Kieler Straße	R 1	W 1	Ligusterweg	A	A
Kießlingplatz	R 2	W 2	Lillihof	A	A
Kiesweg (innerorts)	A	W 2	Lindenplatz	A	W 2
Kietzer Gasse	A	A	Lindenstraße	R 2	W 2
Kietzer Weg	A	A	Lindenstraße (Hauptstraße) (Ortsteil Lossow)	R 2	W 2
Kirchring	A	A	Lindenstraße (Stichstraßen) (Ortsteil Lossow)	A	A
Kirchsteig	A	A	Lindower Weg	A	A
Klabundstraße	A	A	Lise-Meitner-Straße	A	A
Kleine Müllroser Straße	R 2	W 2	Litauische Straße von Amsterdamer Straße bis Finnische Straße	A	W 2
Kleine Oderstraße	R 1	W 2	Litauische Straße	A	A
Kleine Scharrnstraße	A	A	Logenstraße	R 1	W 1
Kleine Straße (innerorts)	A	W 2	Lorbeerweg	A	A
Kleine Straße (innerorts) (Stichstraße)	A	A	Lossower Förstereiweg	A	A
Kleiststraße	A	A	Lossower Straße	A	A
Klenksberg	A	A	Lübbener Straße	A	A
Klietower Straße (Hauptstraße)	A	W 2	Luchsweg	A	A
Klietower Straße (Stichstraßen)	A	A	Luckauer Straße	R 2	W 2
Klietower Weg	A	A	Ludwig-Feuerbach-Straße	A	W 2
Klingestraße	A	A	Ludwig-Feuerbach-Straße von Nr. 30 – 32 b	A	A
Klingetal (Hauptstraße)	R 1	W 1	Luisenstraße von Humboldtstraße bis Kantstraße	R 2	W 2
Klingetal (Stichstraßen)	A	A	Luisenstraße	A	A
Knappenweg	A	A			
Kometenring	A	A	Magdeburger Straße	A	A
Kommunardenweg	A	A	Magistratssteig	A	A
Konrad-Wachsmann-Straße	R 2	W 2	Mahonienweg	A	W 2
Konrad-Zuse-Straße	A	A	Malchow	A	W 2
Konstantin-Ziolkowski-Allee (Hauptstraße)	R 1	W 1	Marie-Curie-Straße	R 2	W 2
Konstantin-Ziolkowski-Allee (Stichstraßen)	A	A	Marienstraße	R 2	W 2
Kopernikusstraße	R 1	W 1	Markendorfer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Kosmonautensteig	A	A	Markendorfer Straße (Stichstraßen)	A	A
Kräuterweg	A	A	Marktplatz	R 1	W 2
Krumme Straße	R 2	W 2	Marsweg	A	A
Kuhweg	A	A	Martin-Opitz-Straße	A	A
Kurze Straße	A	A	Maserphul	A	A
Küstriner Berg	A	A	Maulbeerweg	A	A
			Max-Hannemann-Straße	R 2	W 2
Landhausweg (Ortsteil Lossow)	A	A	Maxim-Gorki-Straße	A	W 2
Langer Grund	A	A	Merkurweg	A	A
Lebuser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1	Messering	R 2	W 2
Lebuser Mauerstraße	A	A	Methnerstraße	A	A
Lebuser Straße (Hauptstraße)	A	W 2	Meurerstraße	A	A
Lebuser Straße (Stichstraßen)	A	A	Milanweg	A	A
Lebuser Weg (Hauptstraße)	A	W 2	Mittelstraße	A	A
Lebuser Weg (Stichstraßen)	A	A	Mittelweg	A	W 2
Lehmgasse	A	A	Mixdorfer Straße	A	W 2
Lehmweg	A	A	Moskauer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Leinengasse	A	A	Moskauer Straße (Stichstraßen)	A	A
Leipziger Platz	R 1	W 2	Mozartstraße	A	A
Leipziger Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Mühlengasse	A	A
Leipziger Straße (Stichstraßen)	A	A	Mühlengrund	A	A
Lennéstraße	R 1	W 1	Mühlental	A	A
Leopoldufer	R 2	W 2	Mühlenweg (Hauptstraße)	R 1	W 1
Lessingstraße	A	W 2	Mühlenweg (Stichstraßen)	A	A
Lettische Straße	A	A	Müllerberg	A	A
Libellenweg (Ortsteil Booßen)	A	A	Müllroser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1
Lichtenberger Straße von August-Bebel- Straße bis Damaschkeweg	R 2	W 2			

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Müllroser Chaussee Nr. 23-34	A	A
Müllroser Waldweg	A	A
Neubauernweg	A	W 2
Neue Straße	A	A
Nicolaus-August-Otto-Straße	A	A
Nikola-Tesla-Straße	A	A
Nordstraße (innerorts)	A	W 2
Nuhnenstraße von Westkreuz bis Kopernikusstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Nuhnenstraße von Westkreuz bis Kopernikusstraße (Stichstraßen)	A	A
Nuhnenstraße von Kreisel Messering bis Lichtenberger Straße	A	W 2
Nußweg	A	A
Oberkirchplatz	A	A
Oderhang	R 2	W 2
Oderpromenade	A	A
Oskar-Wegener-Straße	A	A
Otto-Hahn-Straße	A	W 2
Otto-Nagel-Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Otto-Nagel-Straße (Stichstraßen)	A	A
Pablo-Neruda-Block	A	A
Pagramer Straße (innerorts)	A	W 2
Pappelweg von Buckower Straße bis Weißdornstraße	A	W 2
Pappelweg	A	A
Parkweg	A	A
Paul-Feldner-Straße	R 1	W 2
Paulinenhof	A	A
Paul-Mann-Straße	A	A
Paul-Trautmann-Straße	A	A
Pawel-Beljajew-Straße	A	A
Peitzer Straße	A	A
Perleberger Straße	R 2	W 1
Peterhof	A	A
Peter-Tschaikowski-Ring	A	A
Pferdegasse	A	A
Pfingstberg	A	A
Pflaumenallee	A	W 2
Pflaumenweg	A	W 2
Pflaumenweg Nr. 1 – 6, 7 – 9	A	A
Pillgramer Straße	R 2	W 2
Platanenweg	A	A
Platz der Begegnung	A	A
Platz der Demokratie	A	A
Platz der Einheit	A	A
Platz der Einheit (Hauptstraße) (Ortsteil Lossow)	A	W 2
Platz der Einheit (Stichstraßen) (Ortsteil Lossow)	A	A
Platz der Republik	A	A
Poetensteig	A	A
Polnische Straße	A	W 2
Posener Hof	A	A
Potsdamer Straße	R 2	W 2
Prager Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Prager Straße (Stichstraßen)	A	A
Priestergasse	R 1	W 2
Priestersteig	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Promenadengasse	A	A
Puschkinstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Puschkinstraße (Stichstraßen)	A	A
Ragoser Talweg	A	A
Rathenaustraße	R 1	W 1
Rebhuhnweg	A	A
Regierungsstraße	R 1	W 2
Richard-Wagner-Straße	A	A
Richtstraße	R 2	W 2
Riebestraße	A	A
Robert-Havemann-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Robert-Havemann-Straße (Stichstraßen)	A	A
Rosa-Luxemburg-Straße	R 1	W 1
Rosengartener Straße	A	W 2
Rosengasse	A	A
Rostocker Straße	A	A
Rote Kapelle	A	A
Rudolf-Breitscheid-Straße	R 2	W 2
Rudolf-Frantz-Straße	A	A
Saarower Straße	A	W 1
Sabinusstraße	A	W 2
Sandfurt (Hauptstraße)	A	W 2
Sandfurt (Stichstraßen)	A	A
Sandgrund	A	A
Sandstraße	A	A
Saturnweg	A	A
Sauerstraße	A	A
Schäferberg	A	A
Schalmeienweg	A	A
Schiefer Born	A	A
Schillerstraße	A	A
Schmalzgasse	A	A
Schmetterlingsweg	A	A
Schönfließer Weg	A	A
Schubertstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Schubertstraße (Stichstraßen)	A	A
Schulstraße	R 2	W 2
Schulstraße (Ortsteil Booßen)	A	W 2
Schwarzer Weg	A	A
Seelower Kehre von Lennéstraße bis Richtstraße	A	W 2
Seelower Kehre	A	A
Seestraße	R 2	W 2
Seestraße Nr. 13	A	A
Siedlerplatz	A	A
Siedlerweg von Baumschulenweg bis Langer Grund	A	W 2
Siedlerweg von Langer Grund bis Stakerweg	A	A
Siedlung (Ortsteil Booßen)	A	A
Sieversdorfer Straße	A	A
Slubicer Straße	R 1	W 1
Sonnenallee bis Am Großen Stern	R 2	W 1
Sonnenallee ab Am Großen Stern	A	W 2
Sonnenhang	A	A
Sonnensteig	A	A
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Halbe Stadt	R 2	W 1

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Wendeschleife	A	W 2
Spartakusring	R 2	W 2
Spartakusring (Stichstraßen)	A	A
Sperlingswinkel	A	A
Spiekerstraße	A	A
Spitzkrugring von Perleberger Straße bis Berliner Chaussee	R 2	W 1
Spitzkrugring	A	A
Spornmachergasse	A	A
Spremberger Straße	A	W 2
Spremberger Straße Nr. 1-3	A	A
Stachelbeerweg	A	A
Stadtbrücke	R 1	W 1
Stadtsteig	A	A
Stakerweg von Langer Grund bis Beerenweg	A	W 2
Stakerweg von Beerenweg bis Leipziger Straße	A	A
Stechpalmenweg	A	A
Steingasse	A	A
Stendaler Straße	R 2	W 2
Stiftsplatz	A	A
Stiller Weg	A	A
Stralsunder Straße	R 1	W 1
Südring (Stichstraße zum Wendehammer)	A	W 2
Südring von Leipziger Straße bis Pillgramer Straße	R 2	W 2
Südring von Pillgramer Straße bis Am Goltzhorn	A	A
Südstraße (innerorts)	A	A
Tankenweg (innerorts)	A	W 2
Tannenweg	A	A
Teichstraße (innerorts)	A	W 2
Thilestraße	A	A
Thomas-Alva-Edison-Straße	A	A
Thomasiusstraße	R 2	W 2
Thomas-Müntzer-Hof	A	A
Tobias-Magirus-Straße	A	W 2
Topfmarkt	A	A
Traubenweg	A	W 2
Traubenweg Nr. 17	A	A
Triftweg	A	A
Tunnelstraße	R 2	W 2
Turmstraße (innerorts)	A	W 2
Uferstraße von Nr. 4 bis Logenstraße	A	W 2
Uferstraße	A	A
Ulmenweg	A	A
Universitätsplatz	A	A
Vahrendorfer Weg	A	A
Valentina-Tereschkowa-Straße	A	A
Venusweg	A	A
Viehtrift	A	A
Vorwerk	A	A
Waldstraße (innerorts)	A	W 2
Wallensteinstraße	A	A
Walter-Korsing-Straße	R 1	W 1
Warschauer Straße	A	A
Weidenweg	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Weinberge	A	A
Weinbergweg	R 1	W 1
Weißdornstraße bis Mahonienweg	A	W 2
Weißdornstraße	A	A
Wendischer Weg von Sandfurt bis Rebhuhnweg	A	W 2
Wendischer Weg	A	A
Werbiger Weg	A	A
Werner-von Siemens-Straße	A	A
Wieckestraße	R 2	W 2
Wieselspring	A	A
Wiesenweg	A	A
Wildbahn (Hauptstraße)	A	W 2
Wildbahn (Stichstraßen)	A	A
Wildenbruchstraße	A	A
Willichstraße	A	W 2
Wimpinastraße	A	A
Windröscheweg	A	A
Winkelweg (Hauptstraße)	A	W 2
Winkelweg (Stichstraße)	A	A
Winsestraße	A	W 2
Winzerring	A	A
Wismarer Straße	A	A
Witebsker Straße	R 2	W 2
Witebsker Straße Nr. 7 – 24	A	A
Witzlebenstraße	A	A
Wladimir-Komarow-Eck	A	W 2
Wolfsweg	A	A
Wollenweberstraße	A	A
Wulkower Straße (innerorts)	R 2	W 2
Wulkower Weg (innerorts)	A	W 2
Wünschstraße	A	A
Zehmeplatz (Hauptstraße)	R 1	W 2
Zehmeplatz (Stichstraßen)	A	A
Zeisigweg	A	A
Ziegelstraße	A	A
Zschokkestraße	A	A
Zum Bienenberg	A	A
Zum Großen Stein	A	A
Zum Oderarm	A	A
Zum Umspannwerk	A	A

Frankfurt (Oder), den 06.12.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

Gebührensatzung

für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr.19), S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl.I/18, (Nr.15))
2. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32))
3. §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/06, (Nr. 05), S.40, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, (Nr. 5))
4. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S.2808)
5. Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.11.2005 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 06.12.2018 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, private Anlieferung von Grünschnitt und Sperrmüll auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.
- (3) Für Veränderungen, die Auswirkungen auf das Volumen der nach § 14 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vorzuhaltenden Abfallbehälter haben, wird eine Behälterwechselgebühr erhoben. Hiervon ausgenommen ist die Aufstellung eines Abfallbehälters bei erstmaliger Veranlagung eines Gebührenschuldners. Bei dem Austausch defekter Abfallbehälter handelt es sich nicht um einen Wechsel.
- (4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.

- (5) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.
- (6) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.
- (7) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc. wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.
- (8) Für die Nutzung der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019:

je Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	27,77 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	37,02 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	55,54 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	111,07 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	166,61 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	509,08 Euro/Jahr.
- (2) Der Gebührensatz für die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	2,31 Euro
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	2,44 Euro
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	2,58 Euro
Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	3,11 Euro
Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	3,18 Euro
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	5,03 Euro
- (3) Der Gebührensatz für die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 0,19 Euro/kg.
- (4) Der Gebührensatz für die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 0,17 Euro/kg.
- (5) Der Gebührensatz für die Behälterwechselgebühr gemäß § 1 Abs. 3 beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 20,60 Euro pro Abfallbehälter 60 l bis 360 l und 38,78 Euro pro Abfallbehälter ab 1.100 l Volumen. Maßgeblich für die Gebühr ist der jeweils beantragte Abfallbehälter.
- (6) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, wird für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 eine Gebühr für
 - einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 21,84 Euro/Entleerung
 - einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 38,78 Euro/Entleerung erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 für den Grundbetrag/Miete 69,15 Euro/Monat, für die Transportgebühr 32,12 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,19 Euro/kg.

- (8) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gem. § 1 Abs. 6 beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l 3,60 Euro/Jahr und für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 22,32 Euro/Jahr.
- (9) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt (wie beispielsweise Gras-, Baum- (Äste bis 15 cm Aststärke) und Strauchschnitt, Gartenabfall, Rasen Maat und Fallobst, die keine gefährlichen Stoffe enthalten) bis 1 m³ an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof wird für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 keine Gebühr erhoben. Die Kosten hierfür sind bereits in der Grundgebühr enthalten.
- Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.
- (10) Für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 eine Gebühr in Höhe von 0,57 € pro Wiegung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Behälterwechselgebühr (§1 Abs.3) und für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der Eigentümer einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein Erbbauberechtigter, Wohnungs- oder Teileigentümer, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter i.S.d. Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher, Gebäudeeigentümer i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsberechtigter i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser Gebührenschuldner. Dies gilt unbeschadet der Zahlungspflicht und der Haftung des Verwalters nach § 12 KAG i.V.m. §§ 34, 69 AO und §§ 27, 30 Wohnungseigentumsgesetz. Der Gebührenbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin bekannt gegeben. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigter i.S.d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig. Sind die Abfälle herrenlos, so ist statt des Abfallbesitzers der Eigentümer des Grundstücks gebührenpflichtig, auf dem sich die Abfälle befinden.
- (2) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.
- (3) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgebühr) ist derjenige, der die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.
- (4) Gebührenschuldner für die gewerbliche Anlieferung ist der Anlieferer.
- (5) Gebührenschuldner für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der Grundstückseigentümer.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter.
- Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet die Abfallbehälter mindestens 12mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.

- (3) Auf schriftlichen Antrag werden Veränderungen, die Auswirkungen auf das Volumen der nach § 14 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vorzuhaltenden Abfallbehälter haben, mit Beginn des nächsten Monats berücksichtigt, der dem Monat folgt, in dem das veränderte Gefäßvolumen bereitgestellt wird. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (5) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.
- (6) Die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs. 1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (7) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.
- (8) Bei Änderungen gem. Abs. 1 und 7 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Der Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages, für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.
- (2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht

regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Behälterwechselgebühr (§ 1 Abs. 3), die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Gebühr für die gewerbliche Anlieferung ist an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bar zu entrichten.
- (4) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständigen Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgebühr, festgelegte Jahresmenge zugrunde gelegt.

Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühr

1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

Hauptwohnungen	je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	100 kg
Nebenwohnungen	je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	50 kg

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

In öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen bei Verbänden sowie Handelsvertretern und Freiberuflichen

	je 10 Beschäftigte	100 kg
Krankenhäuser	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Personen (Schüler, Lehrer u. Angestellte)	100 kg
Altenheime	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg
Hotels und Pensionen	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Gaststätten	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg

Campingplätze	je 10 Stellplätze	100 kg
Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatzfähigkeit	je 10 Personen	100 kg
Imbissstände	je Beschäftigter	100 kg
Zoll/BGS u. militärische Einrichtungen	je 10 Personen	100 kg

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

3. Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, werden die aus Punkt 1 und 2 sich ergebenden Jahresmengen addiert.

- (4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.
- (2) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter, wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichtsrechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 8 Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderliche Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 20.12.2017 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 17.12.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

Nutzungs- und Entgeltordnung

**der Volkshochschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb
des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)**

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. März 2012 (GVBl. II/12 [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 06.12.2018 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur

- (1) Die Volkshochschule Frankfurt (Oder) (nachfolgend Volkshochschule genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) und Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder).
- (2) Die Volkshochschule führt Lehrveranstaltungen wie z. B. Vorträge, Diskussionsrunden, Kurse, Seminare, Führungen, Exkursionen, Besichtigungen, Studienreisen, Projekte und Sonderveranstaltungen durch.
- (3) Die Volkshochschule ist gem. Satzung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen Volkshochschule und Teilnehmenden ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2

Teilnehmer/innen

- (1) Teilnehmer/innen an Veranstaltungen der Volkshochschule müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Jüngere Personen können nur in Ausnahmefällen teilnehmen, wenn hierdurch nicht die Konzeption der Veranstaltung als Veranstaltung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung beeinträchtigt wird. Über die Teilnahme entscheidet der/die Leiter/in. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Altersbegrenzung gilt nicht, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die auf Grund der Nachfrage für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren oder Familien konzipiert sind.
- (2) Für Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I und II (Zweiter Bildungsweg) gelten die besonderen Zulassungsbedingungen des Brandenburgischen Schulgesetzes sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Zweiten Bildungsweges.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die verbindliche Anmeldung zu einem Kurs kann in schriftlicher Form durch das Ausfüllen eines Anmeldeformulars, online durch das Absenden des Anmeldeformulars sowie telefonisch erfolgen. Bei der telefonischen Anmeldung ist der/die Teilnehmer/in verpflichtet seine Kontaktdaten vollständig anzugeben.
- (2) Mit der Anmeldung zu einer der Lehrveranstaltungen der Volkshochschule erkennt der/die Teilnehmende die Nutzungs- und Entgeltordnung und die jeweils geltenden Hausordnungen an.
- (3) Der/Die Teilnehmer/in hat das Recht die Anmeldung bis 10 Tage vor Kursbeginn zu annullieren. Danach ist das Entgelt – auch bei Nichtteilnahme am Kurs – zu zahlen. Eine Stornierung der Entgeltforderung kann dann nur nach den in § 11 (3) benannten Gründen erfolgen.

§ 4

Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Frankfurt (Oder) werden Entgelte erhoben. Meldet sich ein/e Teilnehmer/in nach dem ersten Viertel ab Kursbeginn, aber bis zum Ablauf der ersten Hälfte des Kurses an, werden 75 % des Entgeltes berechnet, nach Ablauf der ersten Hälfte des Kurses 50 %.

§ 5

Höhe der Entgelte

Kurse gliedern sich in Unterrichtseinheiten von 45 Minuten. Die Unterrichtseinheit ist Grundlage der Entgeltberechnung.

- (1) Das Entgelt je Unterrichtseinheit beträgt in Abhängigkeit von der Zuordnung zum Fachbereich für Kurse

der Fachbereiche Kultur, Sprachen, Allgemeinbildung / Gesellschaft – Umwelt	3,00 € je Unterrichtsstunde
des Fachbereichs Gesundheit	4,00 € je Unterrichtsstunde
des Fachbereichs EDV / berufliche Bildung	
Grundkurse EDV	3,00 € je Unterrichtsstunde
Aufbau-/ Spezialkurs, sonstige	4,00 € je Unterrichtsstunde

Dem Fachbereich berufliche Bildung sind auch Angebote der anderen Fachbereiche zuzuordnen, die der beruflichen Fortbildung bestimmter Zielgruppen dienen oder berufliche Anwendungen darstellen.

- (2) Abweichend von (1) beträgt das Entgelt für Kurse

Deutsch als Fremdsprache	2,00 € je Unterrichtsstunde
Polnisch	2,00 € je Unterrichtsstunde
für Ferienangebote für Kinder	1,00 € je Unterrichtsstunde
- (3) Veranstaltungen des Bereiches Grundbildung und Alphabetisierung, der politischen Bildung und Lehrgänge im Bereich Zweiter Bildungsweg sind entgeltfrei. Kurse und Veranstaltungen anderer Fachbereiche sind entgeltfrei, sofern sie einer besonderen Förderung unterliegen (z. B. Angebote des Eltern-Kind-Zentrums oder durch Drittmittel finanzierte Projekte). Kurse und Veranstaltungen sind auch entgeltfrei, wenn sie im Rahmen ehrenamtlichen Engagements durchgeführt werden, das Angebot der Volkshochschule sinnvoll ergänzen und der Volkshochschule keine Honorar- und kursbezogenen Sachkosten entstehen.
- (4) Soweit bei Veranstaltungen der Volkshochschule Materialien verbraucht werden oder zusätzliche Mietkosten entstehen, ist von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Umlage zu zahlen, die der Höhe der voraussichtlichen Kosten entspricht.
- (5) Für die Teilnahme an Einzelveranstaltungen, deren Dauer 3 Unterrichtsstunden nicht übersteigt, beträgt das Entgelt 5,00 €, bei erhöhtem Aufwand bis zu 10,00 €.
- (6) Die Entgelte für Studienfahrten und Exkursionen richten sich nach den Preisen der Veranstalter und der Höhe der Aufwendungen der Volkshochschule. Das konkrete Angebot der einzelnen Studienfahrten informiert Interessenten über Inhalt und Entgelt.
- (7) Teilnehmer/innen an Prüfungen, zu deren Abnahme die Volkshochschule als Lizenznehmer berechtigt ist, zahlen die vom Lizenzgeber festgelegten Entgelte und ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 €.
- (8) Das Entgelt zum Erwerb eines Zertifikats der Volkshochschule zur Leistungsüberprüfung beträgt 115,00 €.
- (9) Entgelte für Lehrgänge, die im Auftrag Dritter (Auftragsmaßnahmen) durchgeführt werden, berechnen sich nach den tatsächlichen Aufwendungen (Honorar-, Sach- und Organisationskosten) der Volkshochschule.
- (10) Die Entgelte zu (1 und 2) werden semesterweise erhoben, zusätzlich eines einmaligen Bearbeitungsentgelts von 3,00 €. Letzteres gilt nicht für Ferienangebote für Kinder.

§ 6

Regelung bei Unterschreitung der Mindestteilnehmeranzahl

Die Mindestteilnehmerzahl eines jeden Kurses beträgt 6 Personen nach Anmeldung. Wird die Mindestteilnehmerzahl bis 7 Tage vor Kursbeginn nicht erreicht

- (1) können die fehlenden Einnahmen bei Einverständnis der angemeldeten Teilnehmer/innen auf diese bis zu Höhe der fiktiven Einnahmen bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl gleichmäßig umgelegt werden oder
- (2) kann der Kursumfang im Einverständnis der angemeldeten Teilnehmer/innen entsprechend gekürzt werden oder

- (3) kann der Kurs abgesagt werden.

Die grundsätzliche Entscheidung über das Vorgehen nach Nummern (1), (2) oder (3) trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule.

§ 7

Zahlungspflicht und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Zahlungspflichtig sind die Teilnehmer/innen der Kurse und Veranstaltungen, bei minderjährigen Teilnehmer/innen die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Teilnehmer/innen erhalten vor Kursbeginn eine Rechnung oder – bei erteilter Einzugsermächtigung – eine Zahlungsbestätigung, aus der sich die Höhe des zu zahlenden Betrages ergibt. Das Entgelt wird spätestens zum Kursbeginn fällig. Eine Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich. Soweit das Entgelt dieser Entgeltordnung als Eintritt zu Einzelveranstaltungen erhoben wird, ist es sofort fällig.
- (3) Auf Verlangen ist den Mitarbeitern der Volkshochschule der Einzahlungsbeleg vorzuweisen. Teilnehmer/innen, die den Einzahlungsbeleg bis zum 3. Kurstag nach Aufforderung nicht vorgelegt haben, können von den Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- (4) Beträgt das Entgelt innerhalb eines Semesters mehr als 100 €, kann mit den Teilnehmern/Teilnehmerinnen im Ausnahmefall auf Antrag eine Ratenzahlung von höchstens 3 Raten vereinbart werden.
- (5) Teilnehmer/innen, die sich verbindlich zu Studienfahrten anmelden, haben bei der Anmeldung ein Entgelt in Höhe von 25 % des Gesamtbetrages gemäß § 5 (6) als Anzahlung zu entrichten. Der Restbetrag wird spätestens 14 Tage vor Beginn der Studienfahrt fällig. Eine Stornierung ist nur entsprechend den Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Veranstalters möglich. Ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des Aufwandes der Volkshochschule wird in jedem Fall einbehalten.
- (6) Das Entgelt für Prüfungen muss innerhalb von 3 Tagen nach Anmeldung bezahlt werden.

§ 8

Abmeldung

- (1) Kann der/die Teilnehmer/in aus Gründen, die eine Erstattung des Kursentgeltes rechtfertigen, einen Kurs nicht zu Ende führen, und macht er/sie einen Anspruch auf Erstattung gem. § 11 (3) geltend, muss er/sie sich schriftlich, unter Angabe und Nachweis der Gründe, abmelden. In allen anderen Fällen genügt eine telefonische Benachrichtigung. Die Kursleiter/innen sind nicht berechtigt, An- und Abmeldungen entgegenzunehmen.
- (2) Die Volkshochschule kann eine/n Teilnehmer/in aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von der weiteren oder erneuten Teilnahme am Kurs oder an der Veranstaltung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung oder wiederholtem Verzug der Entgeltzahlungen vor. Bei Ausschluss eines/r Teilnehmers/in aus wichtigem Grund erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 9

Teilnahmebestätigung, Zertifikate

Die Teilnehmer/innen erhalten auf Wunsch gegen Entgeltzahlung eine Teilnahmebestätigung, sofern die Lehrveranstaltungen regelmäßig (mindestens 50 % der Gesamtstundenzahl) besucht wurden. Das Ausstellen eines Zertifikates setzt eine zusätzliche entgeltpflichtige Leistungsüberprüfung im Rahmen des vermittelten Kursinhaltes voraus, deren Ergebnis wird auf dem Zertifikat ausgewiesen. Für das Ausstellen der Teilnahmebestätigung wird ein Entgelt von 3,00 € erhoben.

§ 10

Ermäßigung der Entgelte

- (1) Die Entgelte für Kurse gem. § 5 (1) werden auf Antrag um 25 % ermäßigt für Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner
um 50 % ermäßigt für Personen, die an einer Maßnahme gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, sowie für Personen, die Leistungen nach SGB II und XII sowie AsylbLG erhalten, Bezieher von Wohngeld oder Inhaber des Frankfurt-Passes sind.

- (2) Für Leistungsberechtigte nach AsylbLG ist die Teilnahme an Kursen »Deutsch als Fremdsprache« entgeltfrei.
- (3) Die Teilnahme an Alphabetisierungskursen ist entgeltfrei, sofern keine Verpflichtung durch Dritte (Arbeitsagentur, Jobcenter) vorliegt.
- (4) Der Ermäßigungsanspruch muss bei Anmeldung, spätestens jedoch bis zum 3. Kurstag durch Vorlage eines entsprechenden Dokuments oder des Frankfurt-Passes nachgewiesen werden. Danach ist eine Ermäßigung ausgeschlossen.
- (5) Bei Kursen und Veranstaltungen, die aus besonderen kultur-, sozial- und gesellschaftspolitischen Gründen durchgeführt werden, wie z. B. zusätzliche Angebote für Asylbewerber, arbeitslose Jugendliche und sowie bei besonderen sozialen Härtefällen können die Entgelte je nach Art und Umfang der Maßnahme von der/dem Leiter/in der Volkshochschule im Einvernehmen mit der/dem 1. Werkleiter/in hin in angemessener Weise ermäßigt oder erlassen werden.
- (6) Bei Kursen, für die Material bereitgestellt wird, beziehen sich die Ermäßigungen nur auf das nach § 5 (1) kalkulierte Entgelt.
- (7) Entgeltermäßigungen für Studienfahrten, Prüfungen und Einzelveranstaltungen, deren Dauer 3 Unterrichtseinheiten nicht übersteigt, sind ausgeschlossen.
- (8) Erfolgt eine Kostenübernahme durch Dritte oder eine Teilnahmeverpflichtung durch Dritte, werden keine Ermäßigungen gewährt.

§ 11

Erstattungen / Stornierung der Entgeltforderung

- (1) Ein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Entgelte bzw. Stornierung der Entgeltforderung besteht, wenn eine Veranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt wird.
- (2) Kann eine Veranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht zu Ende geführt werden, wird das Entgelt für die nicht durchgeführten Unterrichtsstunden anteilmäßig erstattet.
- (3) Teilnehmer/innen von Kursen, die
 - a) lt. ärztlicher Bescheinigung durch länger als 3 Wochen andauernde Krankheit,
 - b) durch Umzug in eine andere Gemeinde,
 - c) aufgrund geänderter Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse lt. Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung die Veranstaltung nicht weiter besuchen können bzw. für die eine weitere Teilnahme unzumutbar ist, werden die gezahlten Entgelte anteilmäßig erstattet bzw. die Entgeltforderung storniert. Das Bearbeitungsentgelt – sowie bei Prüfungen die Anmeldegebühr des Lizenzgebers – wird in jedem Fall einbehalten bzw. sind zu zahlen. Die Erstattung ist schriftlich bei der Volkshochschule zu beantragen.
 - d) Über Ausnahmen entscheidet der/die Leiter/in im Einvernehmen mit dem/der 1. Werkleiter/in.
- (4) Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Vorliegen des Erstattungsgrundes, jedoch spätestens bis Semesterende ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 12

Nutzung von Räumlichkeiten der Volkshochschule

- (1) Die stundenweise Nutzung von Unterrichtsräumen der Volkshochschule ist möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Der Nutzer haftet für den Verlust der Schlüssel und etwaige Beschädigungen der Einrichtung.
- (2) Für Veranstaltungen gewerblicher Art bzw. zu Erwerbszwecken werden diese Räume nicht überlassen. Private Nutzungen sind ebenso ausgeschlossen.
- (3) Das Hausrecht obliegt dem/der Leiter/in der Volkshochschule bzw. der von ihm/ihr beauftragten Person.
- (4) Eine gastronomische Versorgung kann von der Volkshochschule grundsätzlich nicht übernommen werden. Ein Einsatz von Fremdfirmen zur gastronomischen Betreuung bedarf der Zustimmung des Leiters/der Leiterin der Volkshochschule.

- (5) Die Lehrküche wird nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.
- (6) Fachunterrichtsräume (Biologie, Chemie, Physik) werden nicht zur Verfügung gestellt.
- (7) Das Entgelt für die Nutzung beträgt für:
- | | | |
|---|-------------------|----------|
| Unterrichtsräume bis 50 m ² | bis zu 2 Stunden | 20,00 € |
| | bis zu 4 Stunden | 30,00 € |
| | bis zu 10 Stunden | 65,00 € |
| Unterrichtsräume über 50 m ² | bis zu 2 Stunden | 25,00 € |
| | bis zu 4 Stunden | 45,00 € |
| | bis zu 10 Stunden | 90,00 € |
| Lehrküche | bis zu 2 Stunden | 30,00 € |
| | bis zu 4 Stunden | 60,00 € |
| | bis zu 10 Stunden | 100,00 € |
- Zusätzliche Leistungen:
- | | | |
|--|------------|------------------|
| Moderationswand, Flipchart inkl. Moderationsmaterial | pro Termin | 5,00 € – 10,00 € |
| digitale Tafel / Display | pro Termin | 10,00 € |
| Beamer inkl. Notebook | pro Termin | 10,00 € |
| Stehtisch (1 Stück) | pro Termin | 2,50 € |
| Technische Dienste (z. B. Ein- und Ausräumen) | pro Stunde | 18,00 € |
- (8) Bei Öffnung der Volkshochschule außerhalb der regulären Öffnungszeiten wird zudem der Einsatz des Wachschatzes voll in Rechnung gestellt.
- (9) Das Nutzungsentgelt kann für Veranstaltungen im besonderen öffentlichen Interesse auf Antrag hin ermäßigt oder vollständig erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule in Einvernehmen mit dem/der 1. Werkleiter/in.

§ 13

Bereitstellen von Kopien für Kursleitende und Lehrer/innen

Sofern Unterrichtsmaterialien von den Kursleitenden und Lehrer/innen in der Volkshochschule kopiert werden müssen, ist ein Entgelt von 0,03 € für eine A4-Kopie, 0,06 € für eine A3-Kopie sowie 0,10 € für eine A4-Farbkopie und 0,20 € für eine A3-Farbkopie zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 14

Erhebung Umsatzsteuer

Sofern Kursangebote der Volkshochschule derzeit und zukünftig einer Besteuerung nach Umsatzsteuergesetz unterliegen sollten, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

§ 15

Sorgfaltspflicht

Die Geräte, Einrichtungen und Veranstaltungsräume der Volkshochschule sind sorgsam zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung ist zu unterlassen. Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Geräten oder anderem Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Beschädigungen sind dem/der Kursleiter/in oder dem/der Fachbereichsleiter/in unverzüglich mitzuteilen. Es besteht generell Rauchverbot in den Gebäuden.

§ 16

Haftung

Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet nicht für Körperschäden, Sachschäden und den Verlust von Sachen der Teilnehmer/innen, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Frankfurt (Oder) zurückzuführen ist.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Frankfurt (Oder) vom 11.12.2012, erschienen im Amtsblatt 10/2012, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 17.12.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung – vom 3. April 2006, zuletzt geändert am 13. April 2016

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 26 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (BVBl. Teil I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.2018 folgende 3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung - erlassen:

Artikel 1

§ 4a (Alkoholverbot) wird wie folgt neu geregelt:

„Auf den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Plätzen und im Lennépark ist der Konsum von Alkohol oder anderen berausenden Substanzen untersagt:

Fläche zwischen Heilbronner Straße, Franz-Mehring-Straße, Marienstraße, Halbe Stadt, Rosa-Luxemburg-Straße, gesamter östlicher Parkweg des Lennéparks bis Dr.-Hermann-Neumark-Straße (einschließlich Lennépark), Dr.-Hermann-Neumark-Straße, Karl-Marx-Straße bis Heilbronner Straße, ferner der Bereich der Grundstücke Heilbronner Straße 14 und Heilbronner Straße 18 (Altes Kino) - (siehe Anlage; die Anlage ist Bestandteil der Änderungsverordnung).

Das Alkoholverbot gilt nicht innerhalb genehmigter Freischankflächen und während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen.“

Artikel 2

§ 12 (In-Kraft-Treten) der Stadtordnung i. d. F. der 2. Verordnung zur Änderung wird wie folgt neu geregelt:

„§ 4a und §11 (1) Nummer 22a gelten befristet bis zum 31.12.2020.“

Artikel 3

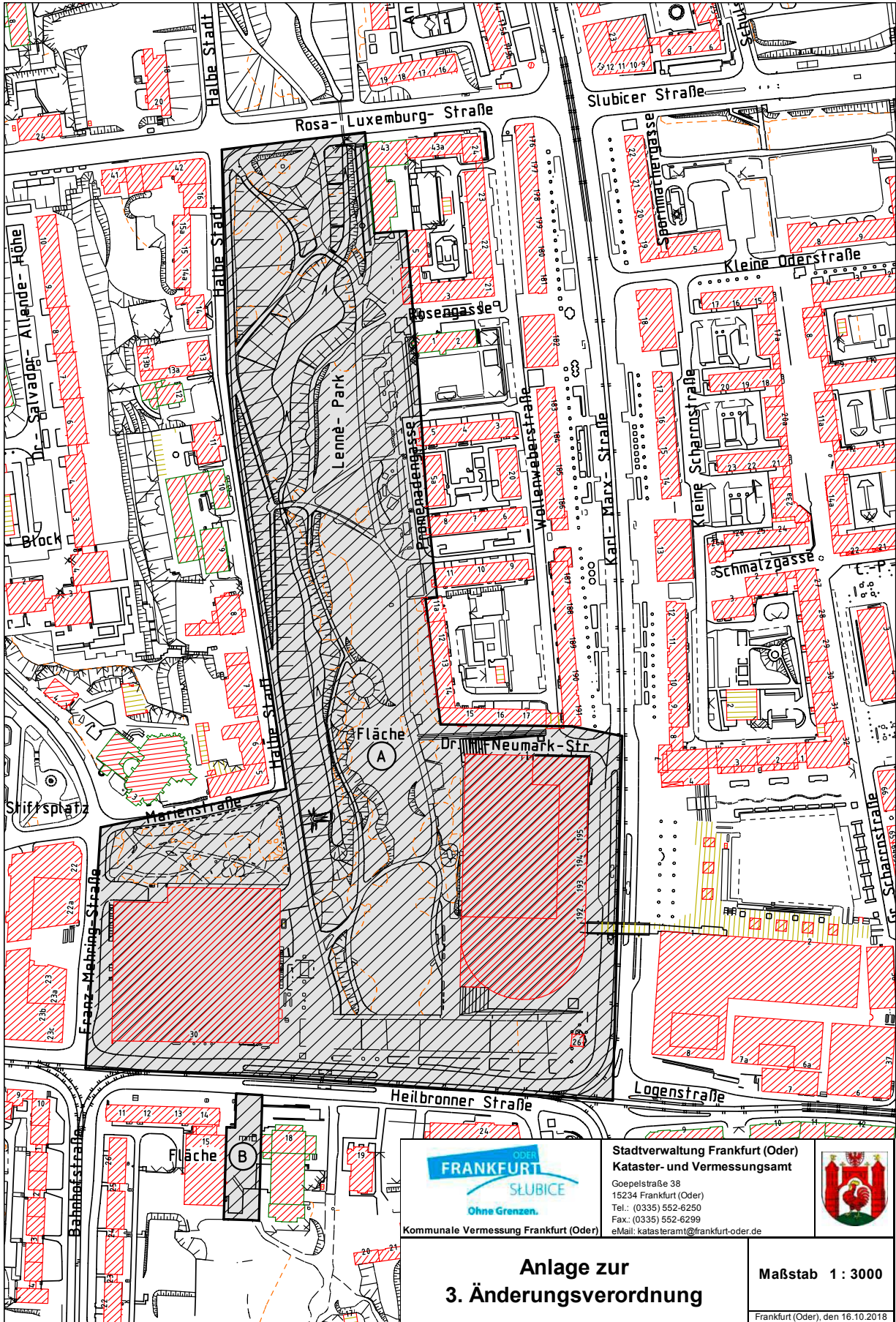
Die 3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 17.12.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Lageplan zur 3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) - Stadtordnung - vom 3. April 2006
(siehe Seite 152)

Anlage – Lageplan zur 3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) - Stadtordnung - vom 3. April 2006 (siehe Seite 151)



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

 Kataster- und Vermessungsamt

 Goepelstraße 38

 15234 Frankfurt (Oder)

 Tel.: (0335) 552-6250

 Fax: (0335) 552-6299

 eMail: katasteramt@frankfurt-oder.de



**Anlage zur
3. Änderungsverordnung**

Maßstab 1 : 3000

Frankfurt (Oder), den 16.10.2018

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe
von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen
aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen
in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2019**

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158), geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. Teil I, Nr. 8), i. V. m. §§ 1, 5 Abs. 4, 26 bis 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, Seite 266) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I, Seite 286) in der derzeit gültigen Fassung, wird vom Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), als örtliche Ordnungsbehörde, auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder), vom 06.12.2018, für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) im Jahr 2019 erlassen:

§ 1

**Besondere Ereignisse im gesamten Gemeindegebiet
gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG**

Anlässlich der nachfolgend genannten gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/Volksfeste, i. S. von § 60b Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) bzw. Spezial- und Jahrmärkte i. S. v. § 68 GewO:

- 14. April 2019 („11. cityFrühling“)
- 14. Juli 2019 („Hansestadtfest Bunter Hering“),
- 8. Dezember 2019 (2. Adventssonntag, „Weihnachtsmarkt in St. Marien“),
- 22. Dezember 2019 (4. Adventssonntag mehrere vorwiegend kurzzeitige Weihnachtsmärkte in der Stadt Frankfurt (Oder))

können die Verkaufsstellen in der Stadt Frankfurt (Oder) an den jeweils einbezogenen Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

**Besondere Ereignisse im Orts-/Stadtteil
gemäß § 5 Abs. 2 BbgLÖG**

- (1) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltung/ Spezialmarkt i. S. von § 68 Abs.1 GewO

- **Innenstadt – 16. Juni 2019 („18. Töpfermarkt“)**

können die Verkaufsstellen in der Innenstadt an dem jeweils einbezogenen Sonntag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

Dieses Gebiet wird durch folgende Straßen begrenzt: Logenstraße / Zehmeplatz / Heilbronnerstraße / Fr.-Mehring-Straße / Halbe Stadt / R.-Luxemburg-Straße / Berliner Straße / Klingestraße/ Oderufer.

- (2) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltung/ Jahrmarkt i. S. von § 68 Abs. 2 GewO

- **Stadtgebiet Nord – 6. Oktober 2019 („Erntedankfest“)**

können die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Nord an dem jeweils einbezogenen Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

Dieses Gebiet wird durch folgende Straßen begrenzt: zwischen Kieler Straße, Berliner Chaussee, Spitzkrugring und Perleberger Straße.

- (3) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltung/ Spezialmarkt i. S. von § 68 Abs. 1 GewO

- **Stadtgebiet West – 6. Oktober 2019 („Oldtimermarkt“)**

können die Verkaufsstellen im Stadtgebiet West an dem jeweils einbezogenen Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

Dieses Gebiet wird durch folgende Bereiche begrenzt: Messering/Nuhnenstraße

§ 3

**Inkrafttreten und Aufhebung
dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 17.12.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

**Wasser- und Abwasserentgelte
Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder),
Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und
Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2018**

Zum 01.01.2019 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I HAUPTLEISTUNGEN

1. Wassertarif

1.1 Mengenentgelt (netto)	1,56 EUR/m³
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,11 EUR/m ³ *
Mengenentgelt (brutto)	1,67 EUR/m ³ *

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE). Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich

abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d *

Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d *

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenndurchfluss bzw. nach MID	Q _n (m ³ /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
	Q ₃ (m ³ /h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sondergröße
Grundpreis zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *	(netto EUR/d)	0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
Grundpreis	(brutto EUR/d) *	0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97
Nenndurchfluss bzw. nach MID	Q _n (m ³ /h)	40	50	60	100	150	250	250
	Q ₃ (m ³ /h)	63	81	100	160	250	400	400
Grundpreis zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *	(netto EUR/d)	2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34	15,34
Grundpreis	(brutto EUR/d) *	2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41	16,41

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

(üblicher Hauswasserzähler ist Q_n 2,5 bzw. Q₃ 4)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen:

- zentrale Schmutzwasserentsorgung – bedeutet leitungsggebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung – bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral –

(ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis 2,61 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral – ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral – (ohne KKA)

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenndurchfluss	Q _n (m ³ /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
bzw. nach MID	Q ₃ (m ³ /h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sondergröße	63	81	100	160	250	400
Grundpreis (brutto EUR/d)		0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis 1,06 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA

Bruttoendpreis
 Stadt Frankfurt (Oder) 37,25 EUR/m³
 Stadt Müllrose 37,25 EUR/m³
 Kommunen Amt Odervorland 37,25 EUR/m³

II NEBENLEISTUNGEN

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

1.1 Grundpauschale (netto) 1.183,18 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite ≤ DN 100 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 82,82 EUR
 Grundpauschale (brutto) **1.266,00 EUR**

1.2 Einheitspreis (netto) 82,24 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50 für die Versorgungsleitung
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 5,76 EUR/m
 Einheitspreis (brutto) **88,00 EUR/m**

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Grundwasserabsenkungen
 Nettopreis 91,59 EUR/h
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 6,41 EUR/h
 Bruttopreis **98,00 EUR/h**

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses

2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto) 2.530,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang

mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle \leq DN 600 bzw. an eine Druckleitung \leq DN 150. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.2 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto) 2.710,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle \leq DN 600 bzw. an eine Druckleitung \leq DN 150. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.3 Einheitspreis (brutto) 193,00 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe \leq 2,0 m Anschlussdimension \leq DN 300 für die Gefälleleitung bzw. \leq DN 50 für die Druckentwässerung

2.4 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Einheitspreis für Erdarbeiten > 2,0 m Aushubtiefe im öffentlichen Bauraum einschließlich Verbau zum Bruttopreis von **95,00 EUR/m**
 - zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto) **639,00 EUR/Stck.**
 - Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von **109,00 EUR/h**
- Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

3. Vermietung von Standrohren

- 3.1 Zinslose Kauti**
Bruttoendpreis **300,00 EUR**
- 3.2 Ausleihentgelt (netto)** 1,14 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,08 EUR/d
Ausleihentgelt (brutto) **1,22 EUR/d**

3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung – siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I –.

4. Mahnung

2. Mahnung Bruttoendpreis **5,00 EUR**

5. Sperrandrohung 12,00 EUR

6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser
Bruttoendpreis **49,00 EUR**

7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser
Wiedereinschaltpreis (netto) 49,00 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,43 EUR
Wiedereinschaltpreis (brutto) **52,43 EUR**

8. Auf- und Abbau eines Bauwasserzählers

- 8.1 Zinslose Kauti**
Bruttoendpreis
- Bauwasserzähler ohne Verschluss **50,00 EUR**
 - Bauwasserzähler mit Verschluss **200,00 EUR**

8.2 Grundpreis

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.

- s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.

8.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.

- s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

8.4 Auf- und Abbau Bauwasserzähler (netto) Kostenersatz
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers

- 9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)** 41,12 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 2,88 EUR
Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) **44,00 EUR**
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

- 9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto)** 84,11 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 5,89 EUR
Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) **90,00 EUR**
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlerrgrenzen nicht überschritten werden.

11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser

- 11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto) 24,00 EUR**
- 11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto) 33,00 EUR**
- 11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto) 77,00 EUR**
- 11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto) 48,00 EUR**
- 11.5 Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto) 10,00 EUR**

12. Vermietung Wasserwagen

- Mietpreis (netto) 10,28 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,72 EUR/d
Mietpreis (brutto) **11,00 EUR/d**

- Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.

- Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.

13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) Kostenersatz
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

- 14. Ablesung durch die FWA mbH**
inkl. Fahrkostenpauschale (netto) 22,52 EUR
gesetzl. USt von zzt. 7 % 1,58 EUR
Ablesung durch die FWA mbH
inkl. Fahrkostenpauschale (brutto) **24,10 EUR**

Frankfurt (Oder), den 17.12.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes
KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2017
und der Ergebnisverwendung
sowie
der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellte in ihrer Sitzung am 18.10.2017 gemäß § 7 Nr. 4 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 EigV den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 in der von der ARITMA Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Gewinn i.H.v. 321.512,13 € ermittelt. Dieser Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilte in ihrer Sitzung am 18.10.2018 gemäß § 7 Nr. 5 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 die Entlastung.

Die Beschlüsse: 18/SVV/1446 und 18/SVV/1447 sind im vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 14. bis 21.01.2019

in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstraße 38, Raum 1.17, aus.

Frankfurt (Oder), 29.11.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr
2017 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt
(Oder) und der Ergebnisverwendung
sowie
der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellte in ihrer Sitzung am 18.10.2018 gemäß § 7 Nr. 4 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2017 bis 31.12.2017 in der von der DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i.H.v. 467.837,32 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilte in ihrer Sitzung am 18.10.2018 gemäß § 7 Nr. 5 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2017 bis 31.12.2017 die Entlastung.

Die Beschlüsse: 18/SVV/1444 und 18/SVV/1445 sind im vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 14. bis 21.01.2019

in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstraße 38, Raum 1.17, aus.

Frankfurt (Oder), 29.11.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Aufruf zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2019/2020**

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2019 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr zurückgestellt waren, am 1. August 2019. Schulpflichtige Kinder müssen zum Schulbesuch an einer Grundschule im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) angemeldet werden.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2019 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 in die Schule aufgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Von der Einschulung im Schuljahr 2018/2019 zurückgestellte Kinder sind erneut an einer Grundschule anzumelden.

Die Schulanmeldung ist gemeinsam mit dem einzuschulenden Kind im Zeitraum vom 18.02.2019 bis zum 22.02.2019 vorzunehmen. Die Öffnungszeiten der Sekretariate sind in den Grundschulen veröffentlicht.

Es besteht gemäß der geltenden Schulbezirkssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Möglichkeit zum Besuch einer anderen als der örtlich nächsterreichbaren Grundschule.

Das Aufnahmeverfahren – auch bei Wunsch zur Einschulung an einer Schule in freier Trägerschaft – führt ausschließlich eine staatliche Grundschule durch. Beim Bestehen der Absicht der Beschulung in einer Grundschule in freier Trägerschaft ist eine staatliche Grundschule darüber zu informieren und der Freien Schule mitzuteilen, welche staatliche Grundschule informiert wurde.

Über die Aufnahme des Kindes an einer Grundschule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beendigung des gesamten Aufnahmeverfahrens. Ein Rechtsanspruch auf den Besuch der gewünschten Schule kann aus der Anmeldung nicht abgeleitet werden.

Frankfurt (Oder), 07.12.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr.15] S. 358) werden mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführten gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), eingezogen.

Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder),

- **Parkplatz (teilweise) und Gehweg (teilweise) Kopernikusstraße/Konstantin-Ziolkowski-Allee; Flur 99, Flurstücke 43 (teilweise), 44 neu: 755, 170 (teilweise) und 200 (teilweise)**

Im beigefügten Lageplan sind die Straßenflächen (schwarz eingeraht) dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.

Die Einziehungsverfügung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) in den Räumlichkeiten des Amtes für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), zu erheben.

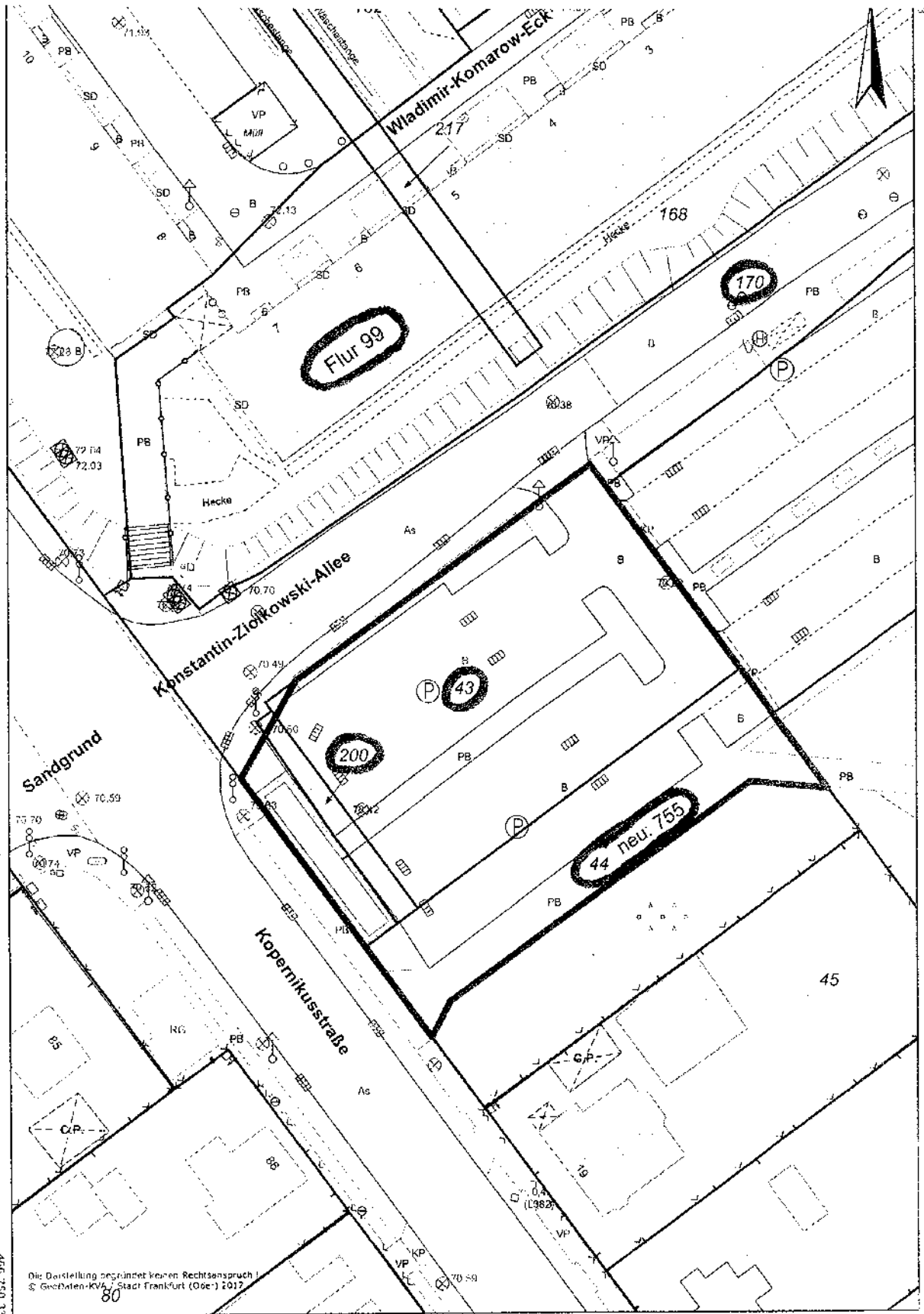
Frankfurt (Oder), 06.11.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage – Lageplan: Parkplatz (teilweise) und Gehweg (teilweise) Kopernikusstraße/Konstantin-Ziolkowski-Allee; Flur 99, Flurstücke 43 (teilweise), 44 neu: 755, 170 (teilweise) und 200 (teilweise) (siehe Seite 159)

Gehweg (teilweise) und Parkplatz (teilweise) Kopernikusstraße/Konstantin- Ziolkowski-Allee
 Flur 99, Flurstücke 43 (teilweise), 44 neu: 755,
 200 (teilweise), 170 (teilweise)



5.797.693.22

Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten. Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck.
 Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33, bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89)

Maßstab: 1:500

**Bekanntmachung
über das Ergebnis der Grenzermittlung
und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen**

Die Grenzen des Flurstücks:

Gemeinde Frankfurt (Oder)
Gemarkung Frankfurt (Oder)
Flur 116
Flurstück(e) 793
Lage Eisenwerk

sind vermessen worden.

Gemäß § 17 Absatz 1 und Absatz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009 S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr.17) werden das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen den Beteiligten, die am Grenztermin vom Montag, dem 19.11.2018, nicht teilgenommen haben, durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt bei der Vermessungsstelle

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Horst Möhring
Hauptstraße 7
15234 Frankfurt (Oder)-Rosengarten
Telefon: (03 35) 41 40 80, Telefax: (03 35) 41 40 888

in der Zeit vom **02.01.2019** bis **04.02.2019**.

Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind bei

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Horst Möhring, Hauptstrasse 7, 15234 Frankfurt (Oder)-Rosengarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Horst Möhring, Hauptstrasse 7, 15234 Frankfurt (Oder)-Rosengarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Gebührenordnung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I. Nr. 8), in der jeweils gültigen Fassung wird durch Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 19.11.2018 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

Für die Abgabe von Druckschriften und Karten werden nachfolgende selbstkostendeckende Entgelte erhoben:

- 1. Vervielfältigung von Regionalplandokumenten**
 - Anfertigung GIS-gestützte thematische Karten, digitale Daten von Datenbankauszügen (nach Aufwand/Stunde) 45,00 €
 - GDB, SHP, JPG, PDF (Versand per E-Mail)
 - Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (Kopierexemplar, pdf-Datei der Plandokumente & Geodaten auf CD-ROM) 50,00 €
 - Brennen von Plandokumenten auf CD 5,00 €
- 2. Ausdruck/Plot einzelner Karten**
 - Format DIN A4 je Seite 5,00 €
 - Format DIN A1 je Seite 20,00 €
 - Format DIN A0 je Seite 25,00 €
 - Kosten Zeitaufwand für Erstellung topografischer Karten (nach Aufwand/Stunde) 45,00 €
- 3. Einzelvervielfältigungen**
 - Anfertigung von Zweitschriften, Kopien oder Computerausdrucken Format DIN A4 je Seite
 - für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 €
 - für jede weitere Seite 0,15 €

**§ 2
Gebührenbemessung und Fälligkeit**

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenübersicht.
2. Bei Leistungen, für die die Gebührenübersicht keinen Rahmen festlegt, wird die Gebühr nach dem verbundenen Aufwand und nach Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten bemessen.

Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit:

1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
2. der Bund und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. Angehörige von Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen im Rahmen ihrer Lehre und wissenschaftlichen Forschung.

Digitale Daten werden in der Regel per Email versandt oder als Download zur Verfügung gestellt.

Die Gebührenschuld wird per Vorkasse fällig. Nach Eingang der Zahlung erfolgt die Erbringung der kostenpflichtigen Leistung. Anfallende Porto- und Verpackungskosten werden als Auslagen in voller Höhe gesondert berechnet.

Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit es sich um die Bereitstellung von Arbeitsmaterialien gemäß Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) handelt.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die Gebührenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und setzt die Gebührenordnung vom 12.05.2014 außer Kraft.

Seelow, 19.11.2018

Gernot Schmidt
Vorsitzender

**Nachtragshaushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 19.11.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	620.200	1.200	125.000	496.400
ordentliche Aufwendungen	667.600	27.700	128.200	567.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	625.200	1.200	126.000	500.400
die Auszahlungen	672.600	27.700	129.200	571.100
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	615.200	1.200	125.000	491.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	662.600	27.700	128.200	562.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.000	0	1.000	9.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.000	0	1.000	9.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

- (1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.
- (2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bedürfen, wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.

- (3) Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 25.000 € der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 5.000 € des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten betragen.

Beeskow, den 19.11.2018

Schmidt Rump
Vorsitzender Leiter Reg. Planungsstelle

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.
Um telefonische Voranmeldung unter 03366/4 22 90 wird gebeten.

Bekanntmachung

Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss-Nr. 18/09/40

Die Regionalversammlung beschließt entsprechend § 6 Abs. 2, Punkt 8 der Hauptsatzung der RPG OLS den geprüften Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss-Nr. 18/09/41

Die Regionalversammlung beschließt entsprechend § 6 Abs. 2, Punkt 8 der Hauptsatzung der RPG OLS, den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2017 zu entlasten.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Beeskow, 19.11.2018

Gernot Schmidt
Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

Anlage – Bilanz zum 31.12.2017 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2017
(siehe Seite 163)

Anlage – Bilanz zum 31.12.2017 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2017 (siehe Seite 162)

Regionale Planungsgemeinschaft		Bilanz zum 31. 12. 2017 - in Euro -	
	31. 12. 2017	31. 12. 2016	31. 12. 2016
AKTIVA			
1. Anlagevermögen	9.585,69	13.820,80	116.023,72
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.054,39	1.419,64	0,00
1.2. Sachanlagevermögen	8.531,30	12.401,16	116.023,72
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	116.023,72
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	0,00	0,00	0,00
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.531,30	12.401,16	0,00
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00
1.3. Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
1.3.6. Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00	0,00	0,00
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	148.142,17	136.750,07	12.896,12
2.1. Vorräte	0,00	0,00	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00	0,00
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.213,96	6.520,43	0,00
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferf.	5.213,96	6.520,43	0,00
2.2.1.1. Gebühren	0,00	0,00	0,00
2.2.1.2. Beiträge	0,00	0,00	0,00
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00	0,00
2.2.1.4. Steuern	0,00	0,00	0,00
2.2.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	5.213,96	6.520,43	0,00
2.2.1.6. Transferleistungen	0,00	0,00	0,00
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00
2.2.2.2. gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00	0,00	0,00
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	142.928,21	130.229,64	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	50,85	0,00	0,00
Nicht durch Basisvermögen gedeckter Fehlbedarf	0,00	0,00	0,00
BILANZSUMME AKTIVA	157.778,71	150.570,87	150.570,87
PASSIVA			
1. Eigenkapital	129.022,27	129.022,27	116.023,72
1.1. Basis Reinvermögen	0,00	0,00	0,00
1.2. Rücklagen aus Überschüssen	129.022,27	129.022,27	116.023,72
1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
1.3. Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00	0,00
1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00	0,00
1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00	0,00
2. Sonderposten	9.585,70	9.585,70	13.820,80
Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	9.585,70	9.585,70	13.820,80
2.1. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00	0,00	0,00
2.2. Investitionszuschüssen	0,00	0,00	0,00
2.3. Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00
3. Rückstellungen	13.848,59	13.848,59	12.896,12
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	13.848,59	13.848,59	12.896,12
3.1. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00
3.2. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00
3.3. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00
3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00
3.5. sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten	615,65	615,65	3.323,73
Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00
4.3. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00
4.4. Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00
4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	615,65	615,65	3.323,73
4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00
4.7. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
4.8. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
4.9. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00
4.10. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
4.11. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.706,50	4.706,50	4.706,50
BILANZSUMME PASSIVA	157.778,71	157.778,71	150.570,87

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts vom 06.12.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.12.2018 die 2. Änderung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts Innenstadt Frankfurt (Oder) und angrenzende Stadtgebiete 2015 beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde mit der Realisierung der festgelegten Umsetzungsmaßnahmen beauftragt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Die Änderung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts umfasst folgende Maßnahmen:

1. Ergänzung der Parkstandsflächen an Parkscheinautomaten mit der Regelung zum Bewohnerparken (Bewohnerparkbevorrechtigung)

Zone 3

Die Ergänzungen beziehen sich auf die öffentlichen Parkstände folgender Netzabschnitte:

- a. Große Oderstraße, östlich des Rathauses (35 Parkstände)
- b. Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße östlich des Knotenpunktes mit Große Oderstraße (50 Parkstände)

Zone 6

Die Ergänzungen beziehen sich auf die öffentlichen Parkstände folgender Netzabschnitte:

- a. Rudolf-Breitscheid-Straße, östlicher Abschnitt (32 Parkstände) von Stiftsplatz bis Zufahrt Kleistforum

Zone 9

Die Ergänzungen beziehen sich auf die öffentlichen Parkstände folgender Netzabschnitte:

- a. Paul-Feldner-Straße, südlicher Parkblock (12 Parkstände)
- b. Lehmgasse (6 Parkstände)

2. Umsetzung/Erweiterung der Bereiche mit Bewohnerparkbevorrechtigung

Zone 4

Die Ergänzungen beziehen sich auf die öffentlichen Parkstände folgender Netzabschnitte:

- a. Netzabschnitt vor dem Gebäude Am Graben 3

Zone 7

Die Ergänzungen beziehen sich auf die öffentlichen Parkstände folgender Netzabschnitte:

- a. Bahnhofstraße/Bardelebenstraße/Heilbronner Straße/Spiekerstraße (Bewohner/2 h Parkscheibe in Geschäftszeit)

Das Parkraumbewirtschaftungskonzept ist zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Gesamtstädtische Verkehrsplanung)

Frankfurt (Oder), 11.12.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse aus ihrer 41. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) am 15.11.2018

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

Neubesetzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktionen AfD FF und CDU/BB

Vorlage: 18/ANT/1542

1. Der Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss besteht aus 12 Stadtverordneten und dem Oberbürgermeister.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 41 Absatz 6 auf Antrag der Fraktionen AfD FF und CDU/BB die Neubesetzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses mit nachfolgend benannten Mitgliedern und Stellvertretern wie folgt:

CDU/BB	4 Sitze
Mitglieder:	Ulrich Junghanns Carola Leschke Michael Schönherr Thomas Wenzke
Stellvertreter:	1. Wolfgang Müller 2. Enrico Jurisch 3. Dr. Christian Federlein

DIE LINKE.	4 Sitze
Mitglieder:	Sandra Seifert Birgit Schmieder Karin Muchajer Wolfgang Welenga
Stellvertreter:	1. Annelie Böttcher 2. Frank Henke 3. Wolfgang Neumann

SPD	2 Sitze
Mitglieder:	Tilo Winkler Dietrich Hanschel
Stellvertreter:	1. Corinna Kleinke 2. Arne Seemann 3. Ingo Pohl

GRÜNE/BI-StE/PIRAT	1 Sitz
Mitglieder:	Angelika Schneider
Stellvertreter:	1. Steffen Kern 2. Sahra Damus 3. Maria Ullrich

AfD FF	1 Sitz
Mitglieder:	Wilko Möller
Stellvertreter:	Ute Spallek

Neubesetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Vorlage: 18/ANT/1544

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 41 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktion FDP/BIStadumbau die Neubesetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) mit nachfolgend benannten Mitgliedern wie folgt:

Kulturausschuss
insgesamt 10 Mitglieder

CDU/BB	3 Sitze
Mitglieder:	Michael Möckel Heinz Adler Stephan Rost

DIE LINKE. 3 Sitze
Mitglieder: Sandra Seifert
Erik Rohrbach
Annelie Böttcher

SPD 2 Sitze
Mitglieder: Monika Breunig
Corinna Kleinke

GRÜNE/BI-StE/PIRAT 1 Sitz
Mitglieder: Steffen Kern

FDP/BI Stadtumbau 1 Sitz
Mitglieder: Josef Lenden

CDU 2 Sitze
DIE LINKE. 2 Sitze
SPD 2 Sitze
GRÜNE/BI-StE/PIRAT 1 Sitz
Grundmandate:
FDP/Stadtumbau 1 Sitz
AfD FF 1 Sitz

**Neubesetzung des Aufsichtsrates der Frankfurter Dienstleistungs-
holding GmbH
Vorlage: 18/ANT/1548**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach §§ 97, 41 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktion SPD die Neubesetzung des Aufsichtsrates der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH mit nachfolgend benannten Mitgliedern wie folgt:

Aufsichtsrat
insgesamt 7 Mitglieder

CDU/BB 2 Sitze
Mitglieder: Ulrich Junghanns
Carola Leschke

DIE LINKE. 2 Sitze
Mitglieder: Wolfgang Neumann
Sandra Seifert

SPD 2 Sitze
Mitglieder: Ingo Pohl
Tilo Winkler

GRÜNE/BI-StE/PIRAT 1 Sitz
Mitglieder: Alena Karaschinski

**Neubildung des Kulturausschusses
Vorlage: 18/ANT/1543**

Die Stadtverordnetenversammlung bildet gemäß § 43 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktion FDP/BIStadtumbau den Kulturausschuss wie folgt neu:

Kulturausschuss
insgesamt 10 Mitglieder

Sitzverteilung nach § 43 Absatz 2 BbgKVerf:

CDU/BB 3 Sitze
DIE LINKE. 3 Sitze
SPD 2 Sitze
GRÜNE/BI-StE/PIRAT 1 Sitz
FDP/Stadtumbau 1 Sitz

**Neubildung des Rechnungsprüfungsausschusses
Vorlage: 18/ANT/1546**

Die Stadtverordnetenversammlung bildet gemäß § 43 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktion SPD den Rechnungsprüfungsausschuss wie folgt neu:

Rechnungsprüfungsausschuss
7 Mitglieder

2 Grundmandate
Sitzverteilung nach § 43 Absatz 2 BbgKVerf:

**Wahl des 1. Beigeordneten Claus Junghanns
Vorlage: 18/SVV/1539**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf Grund von § 28 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 60 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Herrn Claus Junghanns

für die Dauer von 8 Jahren beginnend ab 26.11.2018 zum 1. Beigeordneten.

Frankfurt (Oder), 29.11.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**über Beschlüsse aus ihrer 42. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) am 06.12.2018**

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

Abberufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales (BSGGs)/Berufung eines sachkundigen Einwohners in den BSGGS

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Klaus Peter

anstelle von Martin Hampel als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales berufen.

Grabsteine ohne Einsatz von Kinderarbeit Umsetzung im Ortsrecht

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, dass zukünftig auf Frankfurter Friedhöfen nur noch diejenigen Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne den Einsatz von Kinderarbeit hergestellt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 2. Quartal 2019 einen Vorschlag zu erarbeiten, wie eine entsprechende Regelung im Ortsrecht umgesetzt werden kann. Diese Regelung soll die entsprechenden Vorschriften in § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner Änderung vom 19.9.2018 aufgreifen. Der Vorschlag soll auch Übergangsfristen enthalten, so dass Steinmetze vorhandenes Material verarbeiten können.

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege, und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) ab 01.01.2019.

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) zum 01.01.2019.

Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2019**Wasser- und Abwasserentgelte der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2019 und Betreiberentgelt der FWA mbH nach § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag ab 01.01.2019**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Betreiberentgelte ab 01.01.2019 auf der Grundlage von § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag entsprechend der Anlage 1 „Betreiberentgelte der FWA mbH im Geschäftsjahr 2019 (Festpreise) – Anlage zum Ver- und Entsorgungsvertrag“
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Nachtrag zum Ver- und Entsorgungsvertrag zu unterzeichnen.
2. die Wasser- und Abwasserentgelte für die Stadt Frankfurt (Oder) ab dem 01.01.2019 entsprechend der Anlage 2 „Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2019“

3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung –

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) - Stadtordnung - vom 3. April 2006, zuletzt geändert am 13. April 2016

Kinderbetreuungsplanung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Zeitraum 2019 – 2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Kinderbetreuungsplanung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Zeitraum 2019 - 2023 gemäß § 12 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG).

Schulentwicklungsplanung 2018 bis 2023 der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Schulentwicklungsplanung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Zeitraum 2018 bis 2023 gemäß § 102 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.22).

Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2019 gemäß § 7 Nr. 3 EigV.

Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2019 gemäß § 7 Abs. 3 EigV.

Änderung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes Innenstadt Frankfurt (Oder) und angrenzende Stadtgebiete 2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. 2. Änderung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes Innenstadt Frankfurt (Oder) und angrenzende Stadtgebiete 2015 einschließlich der Anlagen.
2. Der Oberbürgermeister wird mit der Realisierung der im Änderungsantrag festgelegten Umsetzungsmaßnahmen beauftragt.
3. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 BbgKVerf zur Bestimmung einer Beschäftigtenvertreterin und einer stellvertretenden Beschäftigtenvertreterin im Werksausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT(ODER)

Frau Babett Sonnenburg

als Beschäftigtenvertreterin anstelle von Jürgen Hänsel und

Frau Monika Klauschke

als stellvertretende Beschäftigtenvertreterin anstelle von Babett Sonnenburg im Werksausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT(ODER) ab 01.01.2019 für die Dauer der laufenden Wahlperiode

Wahl der 2 Schiedspersonen für die Schiedsstellen in Frankfurt (Oder)

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) wählt die nachstehend aufgeführten Kandidaten wie folgt als Schiedspersonen für die 2 Schiedsstellen in Frankfurt (Oder) jeweils für die Dauer von 5 Jahren.

Schiedsstelle I Schiedsperson: Herr Steffen Bennewitz
 Schiedsstelle II Schiedsperson: Herr Hans Peter Sax

Die jeweilige Amtszeit beginnt nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der bisherigen Amtsinhaber – damaliger Beginn mit den Bestätigungsschreiben des Direktors des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter dem 04. Dezember 2013 -, jedoch nicht vor der erforderlichen Bestätigung der neu gewählten Schiedspersonen durch den Direktor des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder).

2. Die Vertretung der Schiedsstellen I und II in Frankfurt (Oder) wird ab dem Zeitpunkt der Bestätigung der gewählten Schiedspersonen durch den Direktor des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) in der Weise geregelt, dass sich die Amtsinhaber der beiden Schiedsstellen im Falle der Verhinderung des jeweils anderen Amtsinhabers oder im Falle der Vakanz der jeweils anderen Schiedsstelle gegenseitig vertreten.

Entwicklungsvereinbarung (Städtebaulicher Vertrag) zur Realisierung der Bebauung auf dem Areal Slubicer Straße**Anhandgabevereinbarung zur Realisierung der Bebauung auf der Marktostseite**

Grundstücksverkauf – Grund und Boden einer Teilfläche in Größe von ca. 3.439,50 m² des Grundstücksareals Slubicer Straße, Flur 29, Flurstück 169, Flur 150 Flurstücke 32, 33, 35, 86 und 143

Entscheidung über den Erlass von Forderungen gegen die axis mundus GmbH & Co.KG**Entscheidung über den Erlass von Forderungen das Grundstück Flur 49, Flurstück 48 betreffend****Besetzung der Stelle "Leiter/in Stadtarchiv" im Dezernat für Jugend, Soziales und Gesundheit**

Die Stelle „Leiter Stadtarchiv“ im Dezernat Jugend, Soziales und Gesundheit wird mit Wirkung vom 01. Februar 2019 von

Herrn Dr. Denny Becker

besetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Antwort zur Kleinen Anfrage 18/KAF/1507 – Flutlichtgittermasten im Stadion der Freundschaft**Vorlagen- und Themenplan 2019****Unterjähriger Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs 2018****Antwort zur Kleinen Anfrage 18/KAF/1506 – Parkraumbewirtschaftungskonzept – Handy-Parken****Fahrplananpassungen zum 09. Dezember 2018****Bereitstellung von Ausbildungs- und Studienplätzen für die Ausbildungsjahre 2019 und 2020****Auskehrung des Verkehrswertes für ehemaliges Klinikum Heilbronner Straße 1**

Frankfurt (Oder), den 10.12.2018

René Wilke
 Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS